Bernard Derouet

Verwandtschaft und Bodenmarkt in der Frühen Neuzeit. Eine Neuinterpretation

Abstract: Die Beziehung von Verwandtschaft und Bodenmarkt wird häufig als gegensätzlich betrachtet. Evidenz, dass Bodentransaktionen verwandtschaftlich beeinflusst werden, gilt als Argument gegen die Existenz eines "echten" Markts, und umgekehrt wird aus der Mobilität des Bodens darauf geschlossen, dass Verwandtschaft und Familie an Relevanz verlieren. An den Beispielen des Erblosungsrechts, des Freundschaftspreises und der Erbauseinandersetzung zwischen Geschwistern wird dargelegt, dass allein von der Existenz eines aktiven Bodenmarkts nicht auf schwache Familien- und Verwandtschaftsbande geschlossen werden kann und auch umgekehrt feste Abstammungsbindungen nicht auf fehlende bzw. nur schwach entwickelte Bodenmärkte hinweisen. Nicht der Gegensatz zwischen Formen von Erbpraktiken oder auch zwischen Ideologien der Familie und des Individuums ermöglicht ein Verständnis alteuropäischer Praktiken der Bodenzirkulation, sondern eine Analyse des jeweiligen Familiensystems. Variierende Familiensysteme, etwa hinsichtlich einer eher auf Anwesenheit oder eher auf Blutsverwandtschaft beruhenden Logik, bringen unterschiedliche Wege, Eigentumsrechte am Boden zu übertragen, hervor.

Einleitung

Es besteht Konsens darüber, dass Verwandtschaftsbeziehungen und Umlauf von Bodenrechten eng miteinander in Beziehung stehen. Da diese Beziehung für das Verständnis alteuropäischer ländlicher Gesellschaften wesentlich ist, ist sie in jüngerer Zeit in den Fokus historischer Untersuchungen gerückt. Eine Forschungsrichtung befasst sich mit der sozialen Reproduktion der Familien, mit der Verwandtschaft und mit der Weitergabe von Familienvermögen. Hier ist klar, dass jede Interpretation dieser Zusammenhänge sowohl Eigentumswechsel durch Erbschaft berücksichtigen muss, als auch Eigentumswechsel, die über den Markt stattfinden. Beide sind zueinander komplementär und sollten in ihrer Gesamtheit interpretiert werden. Eine andere Forschungsrichtung debattiert seit den 1970er Jahren über die Bedeutung von Bodenmärkten im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Hier ist die Rolle der Einflussgröße

Original: Parenté et marché foncier à l'époque moderne: Une réinterprétation, in: Annales HSS 56 (2001), 337–368.

Übersetzung: Georg Fertig in Zusammenarbeit mit Oliver Schulz, Güde Thomas und Clara Gohrisch. – Das Abstract steht nicht im Original und wurde von Georg Fertig neu formuliert.

Verwandtschaft' in den Vordergrund gerückt, wie die Vorschläge Giovanni Levis¹ und, die Kontroversen englischer Historiker gleichermaßen gezeigt haben.²

Diese beiden Herangehensweisen an die Beziehung zwischen Verwandtschaftsverhältnissen und Bodenmarkt – jene, die vom Markt ausgeht, und jene, die die Dynamik der sozialen Reproduktion betrachtet – waren bisher weitgehend unabhängig voneinander. Allerdings ermöglicht die Integration beider Ansätze neue Erkenntnisse zur Beziehung zwischen Boden und Verwandtschaft in den europäischen Gesellschaften. In diesem Artikel soll es daher vor allem darum gehen, ob die Zirkulation des Grundeigentums innerhalb der Verwandtschaft neu zu interpretieren ist, hinsichtlich ihres Umfangs, der zugrundeliegenden Motive und der Preisbildung.

Ein Indikator: der soziale Gebrauch des **Erblosungsrechts**

Erste Einblicke in diese Frage nach Eigentumswechseln von Grundeigentum unter Verwandten ermöglicht die Betrachtung des privatrechtlichen Erblosungsrechts (retrait lignager), also der Rücknahme von bereits veräußertem Land durch einen Verwandten des Verkäufers. Hierbei ist das Erblosungsrecht jedoch über seine juristische Bedeutung hinausgehend als soziale Praxis aufzufassen; nicht die Rechtsnorm an sich, sondern ihre konkrete Verwendungsweise bei Bodentransaktionen muss in den Vordergrund gestellt werden.

Das Grundprinzip des Erblosungsrechts bestand im Recht einer mit dem Verkäufer verwandten Person, in den Verkauf einer Immobilie einzugreifen, indem sie in der bereits zustande gekommenen Transaktion an die Stelle des Käufers trat. Dies galt allerdings nur für den Fall, dass das betroffene Gut auf einen gemeinsamen Vorfahren zurückging.³ Vor seiner Abschaffung während der Französischen Revolution war das Erblosungsrecht in weiten Teilen Frankreichs gängige Praxis, und zwar nicht nur in vom Gewohnheitsrecht geprägten Regionen, sondern auch in vielen Gebieten des geschriebenen Rechts. Allerdings verfügten die zur Erblosung, also zur Rücknahme des veräußerten Eigentums berechtigten Verwandten in den gewohnheitsrechtlichen Re-

¹ Die Frage behandelt Giovanni Levi vor allem in: Levi (1986 [1985]). Insgesamt verfasste Levi mehrere Aufsätze zu diesem Thema, siehe vor allem Levi (1990), sowie Levi (1992).

² Unter den vielen Arbeiten zu dieser Frage siehe vor allem Faith (1966); Hyams (1970); Macfarlane (1978); Smith (Hg. 1984); Harvey (Hg. 1984); Razi (1981); ders. (1984); Sreenivasan (1991); Hoyle (1995) und Sreenivasan (1995); Whittle (1998).

³ Zum Ursprung, zur Entwicklung und zu lokalen Varianten dieser Institution, die sich ab dem 13. Jahrhundert zu Lasten der laudatio parentum durchgesetzt und bis zum Ende des Ancien Régime existiert hat, sei verwiesen auf die großen rechtshistorischen Synthesen und die Spezialuntersuchungen zu diesem Thema wie die Studien von Louis Falletti (1923) und Émile Jobbé-Duval (1874). Hinzu kommen die Arbeiten zu einzelnen Regionen, wie die von Robert Génestal (1925) oder Paul Ourliac (1952).

gionen über deutlich weiter gehende Vorrechte und Möglichkeiten, denn hier war die Abstammung eine der Säulen des Familienrechts.⁴ Dies galt zum einen für die Gebiete nördlich der quer durch Frankreich verlaufenden Trennlinie von Gewohnheitsrecht und geschriebenem Recht, die in etwa von La Rochelle nach Genf verlief, aber auch für eigentlich südlich dieser Linie liegende südwestfranzösische Atlantikregionen. Für den nordfranzösischen Raum des Gewohnheitsrechts hat Jean Yver gezeigt, dass die Bedeutung der Abstammungslinie und das Prinzip der Gleichheit zwischen den Erben in Westfrankreich wesentlich deutlicher ausgeprägt waren als in Ostfrankreich und in der Region Centre.5

Die konkrete Ausgestaltung des Erblosungsrechts war zwischen den Geltungsbereichen der verschiedenen Gewohnheitsrechte unterschiedlich, aber die wesentlichen Charakteristika des Systems waren überall identisch. Erstens wurde die Rücknahme nicht durch alle Angehörigen der Abstammungslinie kollektiv durchgeführt, sondern von einem einzelnen Verwandten, der hierbei auf eigene Rechnung handelte. Zweitens erlaubte die Rechtsnorm ihm zwar die Zurückerlangung des Landes, doch musste dem ursprünglichen Käufer der Kaufpreis zurückerstattet werden. Der Verwandte, der sein Erblosungsrecht in Anspruch nahm, trug auch die anfallenden gesetzlichen Kosten, z.B. für den Notar oder die Grundbucheintragung.

Der tiefere Sinn des Erblosungsrechts ist, dass es sich nicht nur um eine Rechtsnorm handelt, sondern auch und vor allem um eine Ausdrucksform der besonderen Bedeutung, die Verwandtschaftsbeziehungen in den Regionen des Gewohnheitsrechts eingeräumt wurde. Diese hohe Bedeutung der Abstammungslinie hat auch zur Folge, dass bei der Vermögensübertragung alle Nachkommen die gleichen Rechte innehatten, also gleichermaßen erbschaftsberechtigt waren. Der Schlüsselbegriff ist hier die Nichtverfügbarkeit des Vermögens. Diese Nichtverfügbarkeit beeinflusst sowohl die Art und Weise, wie es an Nachkommen übertragen wird (also den Erbgang), also auch die Frage, wie es an Dritte außerhalb der Abstammungslinie gelangen kann. Umgedreht positiv ausgedrückt: Es handelt sich um gemeinsames Eigentum an Familiengütern, oder zutreffender um ein "Vorzugseigentum" der Abstammungslinie an einer Gruppe von Gütern, wobei deren einzelne Mitglieder nur ein unsicheres Besitzrecht hatten. Für diese Überlagerung von Rechten des Individuums durch Rechte der Verwandtschaft lässt sich eine Analogie zum Prinzip der doppelten Sachherrschaft (dominium directum und dominium utile) feststellen, wie sie in den Beziehungen feudalen und grundherrlichen Typs besteht. Diese Strukturanalogie wird in beiden Fällen da-

⁴ Im alten französischen Recht war der Begriff der 'Abstammungslinie' nicht als agnatisch, also auf die männliche Linie bezogen zu verstehen, sondern als kognatisch, also bilateral sowohl die Herkunft von Männern als auch Frauen umfassend. Gemeint ist auch nicht die Zugehörigkeit zu bestimmten Häusern', wie sie – das haben Mediävisten gezeigt – im Hochmittelalter vor allem im adligen Familiensystem an Gewicht gewann, was eine Neuzentrierung der Familienidentität auf das Familienvermögen mit sich brachte. Die territoriale Verankerung wurde damit zum Dreh- und Angelpunkt des Systems, wobei vor allem die Primogenitur mit diesen Veränderungen in Verbindung gebracht wird. 5 Yver (1966).

durch betont, dass veräußertes Eigentum durch einen Berechtigten zurückgenommen werden konnte.

In vielen Regionen des Gewohnheitsrechts, in denen diese Prinzipien als Quelle des Familien- und Güterrechts fungierten, zeigten sich auch auf der Ebene der sozialen Praktiken die Bedeutung der verwandtschaftlichen Beziehungen und der Wille, sie zu unterhalten und effizient einzusetzen. Für das Verständnis der egalitären Erbpraktiken und der damit verbundenen Art der sozialen Reproduktion muss daher der Blickwinkel erweitert werden: Relevant sind nicht die einzelnen (Kern-)Familien bzw. häusliche Einheiten, sondern die Gesamtheit der verschiedenen durch Verwandtschaft verbundenen Haushalte. Mit Blick auf diese Gruppe, die hier also die einschlägige Analyseeinheit bildet, ist insbesondere die allmähliche Um- und Neuverteilung von Interesse, die sich im Lauf der Zeit innerhalb der Gruppe ergibt. Insbesondere für die westfranzösischen Regionen ist ein Ansatz entwickelt worden, der das auf Le Play zurückgehende Bild in Frage stellt. Dieser hatte nicht die Familiensysteme als Ganzes im Fokus, sondern nur die Instabilität der einzelnen häuslichen Einheiten sowie den Mangel an Kohärenz durch die Zerstückelung des Bodens infolge der egalitären Erbpraxis.6

Die Bedeutung dieses verwandtschaftlichen Zusammenhalts kann jedoch zu Missverständnissen führen. Das Risiko besteht darin, sich die Verwandtschaft holistisch als kompaktes und nur auf sich selbst bezogenes System vorzustellen, das in jeder Hinsicht solidarisch war und in dem jedes Mitglied sein persönliches Streben dem übergeordneten Interesse der Gruppe unterzuordnen bereit war. Mir scheint es jedoch umgekehrt, dass eine adäguate Beschreibung dieser ländlichen Gesellschaften mit egalitärem Erbrecht zeigen sollte, wie innerhalb der Verwandtschaft Solidarität und individuelle Strategien, Kohäsion und Kräftemessen nebeneinander existierten.

Gerade hierfür ist das Prinzip der Rücknahme von veräußertem Eigentum durch einen Verwandten sehr aussagekräftig. Es ist anhand der uns zur Verfügung stehenden Quellen⁷ nicht möglich, den Anteil der Rücknahmen im Verhältnis zur Gesamtheit

⁶ Was der Begriff ,Parentel' operational bedeutet, ist im Hinblick auf die Regionen in Westfrankreich vor allem in den Arbeiten von Georges Augustins für das Morbihan, von Martine Segalen für das Pays Bigouden, Tiphaine Barthelemy für das Innere der Bretagne und Marie-Claude Pingaud für die Region Perche belegt worden. Meine eigenen Forschungen zum Thimerais (Teil des Départements Eure-et-Loir und damit nicht weit von der Normandie entfernt) führen zu vergleichbaren Ergebnissen, wenn auch mit kleinen Unterschieden. Diese sind darauf zurückzuführen, dass es sich beim Thimerais um eine Region mit großen Höfen und deutlicheren sozialen Unterschieden handelt. Für eine vorläufige Synthese und Anregungen zu egalitären Übertragungssystemen siehe Derouet (1997) sowie Derouet und Goy (1998). – Anm. d. Hg.: Zu Augustins, Segalen und Pingaud siehe die Nachweise weiter unten, zur Bretagne siehe Barthélémy de Saizieu (1984).

⁷ Relevante Quellen sind hier solche zur Erfassung der Eigentumsverhältnisse, insbesondere zum centième denier (eine Steuer auf Eigentumswechsel) und zur contrôle des actes (Kontrolle der Rechtsakte), sowie Gerichtsarchive und Notariatsprotokolle (hier vor allem Vergleiche und Verkaufsvorgänge). Alle von ihnen erwähnen Erblosungen und tragen zum Verständnis dieser Rechtsnorm bei, ohne allerdings eine wirkliche Statistik zu ermöglichen: Sie erfassen nicht alle Rücknahmen systematisch und ermög-

aller Eigentumswechsel ganz genau anzugeben. Durch die Untersuchung von notariell aufgesetzten Verträgen lässt sich schätzen, dass – mit regionalen Unterschieden – etwa ein bis drei Prozent der kostenpflichtigen Rechtsakte zum Bodentransfer im 17. und 18. Jahrhundert Erblosungsrechte waren.⁸ Es handelt sich also um einen eher seltenen Rechtsvorgang, woraus man allerdings nicht schließen sollte, er sei bedeutungslos. Die reale Bedeutsamkeit dieser Rechtsvorgänge übersteigt ihre statistische Häufigkeit bei weitem. Transfers per Erblosungsrecht waren nur die Spitze des Eisbergs, wobei der Eisberg die Gesamtheit aller Verkäufe innerhalb der Verwandtschaft darstellt; ihr geringer Anteil zeigt also eher, dass die große Mehrheit der Eigentumswechsel .intern' stattfand, ohne dass der Rückgriff auf diese Rechtsnorm notwendig war. Man kann die Hypothese aufstellen, dass, wenn jemand ein Stück Land verkaufen wollte oder musste, er es zunächst einem seiner Verwandten anbot und dass es nur bei fehlender Nachfrage aus der Verwandtschaft an einen "Fremden" verkauft wurde. Um eine Formulierung von Rechtsgelehrten des Gewohnheitsrechts aufzugreifen: Dass die Nutzung von Erblosungsrechten nicht häufiger auftrat, liegt daran, dass diese Praktiken ohnehin der Intention des Rechts entsprachen, man solle "seine Güter in der Familie behalten'. Zum Rückgriff auf rechtliche Mittel kam es nur, wenn das System gewissermaßen fehlschlug, wenn also eine Einzelperson – beispielsweise aufgrund eines Konflikts mit bestimmten Verwandten – die stillschweigend akzeptierte Norm nicht befolgt hatte, nach der man Grundbesitz nicht aus dem Zugriff des Kreises der Verwandten entließ, sofern dieses Gut dort einen Abnehmer finden konnte. Die Rücknahme des veräußerten Eigentums durch einen Verwandten stellte also ein Korrektiv für abweichende Verhaltensweisen und Einzelfälle dar, wodurch sein relativ seltenes Auftreten zu erklären ist.⁹

lichen es nicht immer, Transaktionen eindeutig als Rücknahmen zu identifizieren, da diese grundsätzlich auf dieselbe Art und Weise wie die übrigen Bodentransaktionen dargestellt werden.

⁸ Das Verhältnis erschiene allerdings bedeutender, wenn man die Anzahl der Rücknahmen mit der Anzahl der Bodenverkäufe unter nicht miteinander verwandten Personen vergliche, die ja die einzigen sind, bei denen ein Erblosungsrecht zum Tragen kommen konnte.

⁹ Das genaue Ausmaß der Verkäufe unter Verwandten kann zu Diskussionen führen. Das Ergebnis hängt zum einen von der Definition von Verwandtschaft ab (bis zu welchem Grad der Blutsverwandtschaft, und wie wird angeheiratete Verwandtschaft berücksichtigt?). Zum anderen muss sich hierfür ein Datensatz zu Transaktionen mit einem möglichst vollständigen genealogischen Datensatz verbinden lassen, der so weit zurück reicht, dass sich alle relevanten Verwandtschaftsverhältnisse identifizieren lassen, und innerhalb dessen keine Abstammungslinie bevorzugt wurde. Die in der Normandie durchgeführte Studie von Bardet, Béaur und Renard stellt bis heute den ernsthaftesten Versuch in dieser Richtung dar, obwohl der Anteil von Verkäufen innerhalb der Verwandtschaft angesichts der eingesetzten Quellen und Methoden eher unterschätzt zu werden scheint. Siehe Bardet, Béaur und Renard (1998). Hier geht es nicht darum zu zeigen, dass der Bodenmarkt vollständig aus Verkäufen innerhalb der Verwandtschaft bestand, noch dass diese ein Mehrheitsphänomen darstellten. Es soll lediglich die Existenz eines Rechtssystems gezeigt werden, das dem Prinzip der Verwandtschaft Priorität einräumte und Verwandte bei Bodenverkäufen 'bevorzugte'. Dies erlaubt jedoch nicht den Rückschluss darauf, der Bodenmarkt sei durch fehlende Offenheit charakterisiert.

Es wird oft angenommen, diese hohe verwandtschaftliche Kohäsion habe sich auch auf die Preise von Transaktionen ausgewirkt und bei Bodenverkäufen unter Verwandten zu einer Mäßigung der Ansprüche beigetragen. Derartige Verkäufe sollen durch einen "Familienpreis" gekennzeichnet gewesen sein, d.h. einen Preis, der unter dem Wert des Bodens lag. Diese Annahme ist zwar nicht völlig aus der Luft gegriffen, stellt jedoch einen Fehlschluss über die Art der Beziehungen zwischen Verwandten von egalitären bzw. Parentelgesellschaften dar. Wird nämlich der Kontext der Rücknahme und der Verkäufe zwischen Verwandten im Einzelnen rekonstruiert, so ergibt sich ein völlig anderes Bild.

Im Regelfall dürfte einem Verkäufer von Boden, der das Angebot eines 'fremden' Käufers akzeptiert hatte und dessen Verkauf anschließend mittels Erblosungsrecht angegriffen wurde, nicht unbekannt gewesen sein, dass das betreffende Stück Land einen seiner Verwandten interessierte. Beleg hierfür ist, dass die Rücknahmen eher selten von weit entfernten Verwandten des Verkäufers erfolgten: Sehr wenige Erblosungsrechte wurden außerhalb des dritten Verwandtschaftsgrades vorgenommen, selbst wenn die rechtlichen Regelungen sie auch höheren Verwandtschaftsgraden gestatteten. Zudem lebten die Verwandten, die auf die Erblosungsrechte zurückgriffen, in den meisten Fällen in der Nachbarschaft des Verkäufers oder besaßen angrenzende Landstücke; es bestand also auch in geographischer und materieller Hinsicht eine relativ enge Verbindung.

Die Situation, die sich in der Franche-Comté und im Bourbonnais bei der Erforschung der vorherrschenden Familiensysteme feststellen lässt, ist in dieser Hinsicht typisch. Es handelt sich um zwei Provinzen, deren Rechtssystem zwar vom Gewohnheitsrecht geprägt war, wo dieses aber vergleichsweise wenig stark auf die Begünstigung der Abstammungslinie abstellte (im Gegensatz beispielsweise zur Normandie). Auch die vorherrschenden Erbschaftspraktiken wichen in mehrerlei Hinsicht von den Prinzipien der Gleichheit zwischen allen Nachkommen und vom Primat der Abstammungslinie bei Erbschaftsansprüchen ab. Trotzdem war die Rücknahme von veräußertem Eigentum durch einen Verwandten auch hier keineswegs selten. Dies lässt sich durch Besonderheiten der Familiensysteme erklären, die dazu führten, dass bestimmte Phänomene häufiger auftraten, etwa die formellen Nachbarschaftsbeziehungen unter Verwandten (Franche-Comté) oder die gemeinsame Teilhabe von Verwandten an ungeteiltem Gemeineigentum (in den Familiengemeinschaften des Bourbonnais). 10 In beiden Fällen war für die Großfamilie weniger eine sentimentale Bindung an das Land der Familie, sondern viel mehr die geographische Nähe und das Ineinandergreifen der Interessen Grund dafür, die Landgeschäfte untereinander zu forcieren. Diese wurden daher sehr häufig über Versteigerungen realisiert, doch gelegentlich wurde auch zum Mittel des Erblosungsrechts gegriffen, wenn zuvor kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

¹⁰ Derouet (1993); ders. (2024 [2003]).

Auch in anderen Regionen lässt sich feststellen, dass die Verkäufer und die Nutzer des Erblosungsrechts sehr häufig weder durch eine große genealogische Distanz noch durch eine große geographische Entfernung ihrer Wohnorte oder der Schwerpunkte ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt waren. Es ist kaum vorstellbar, dass in einer Welt, in der man sich gegenseitig kannte und in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander lebte, der Wille einer Person, ein Stück Land zu verkaufen, von seiner Umwelt und insbesondere von seinen relativ nahen Verwandten unbemerkt blieb. Viel wahrscheinlicher ist, dass der Verkäufer darauf verzichtet hat, das Geschäft mit einem Verwandten abzuschließen – obwohl mindestens einer seiner Verwandten ebenfalls Interesse an dem Stück Land hatte (was sich durch eine spätere Rücknahme belegen lässt).

Zwei Gründe können dieses Verhalten erklären. Zum einen konnten Differenzen zwischen Verwandten dazu führen, dass sich der Verkäufer aus Verärgerung oder Rache an einen Dritten wandte. Dadurch zwang er seinen Verwandten gewissermaßen, die Waffe des Erblosungsrechts zu nutzen, um das Gut zurückzuerlangen, das er begehrte. Solche Familienstreitigkeiten liegen sicherlich einem Teil der Rücknahmen zugrunde. Es erscheint allerdings unwahrscheinlich, dass alle Fälle von Erblosungsrecht auf innerfamiliäre Auseinandersetzungen zurückgingen, auch wenn sich hierzu keinerlei Statistik vorlegen lässt. Insofern müssen auch andere Umstände zu den Rücknahmen geführt haben. Tatsächlich kennzeichnete der Rückgriff auf diese Waffe oft den Abbruch einer Verhandlung zwischen Verwandten, die anfänglich versucht hatten, das Geschäft gemeinsam abzuschließen.

Insofern hatten Erblosungsrechte wohl vor allem eine strategische und weniger eine rechtliche Bedeutung, denn sie wurden in erster Linie als Druckmittel bei Verkaufsverhandlungen eingesetzt – allerdings nicht in Bezug darauf, wer Käufer sein sollte, sondern bei der Bestimmung des Verkaufspreises. In diesen Gesellschaften mit egalitärer Weitergabe und einer starken Rolle der Verwandtschaftsbeziehungen folgte die Zirkulation von Land unter Verwandten einer besonderen Logik. In aller Regel bot ein Verkaufswilliger ein Stück Land zunächst in seinem Umfeld an, d. h. er suchte innerhalb seiner Verwandtschaft nach einem Käufer; dieses Bevorzugen von Verwandten anstelle von Fremden ergab sich spontan und war nicht von der Furcht diktiert, die Verwandtschaft werde zum Mittel des Erblosungsrechts greifen. Davon unabhängig war jedoch die Frage des Verkaufspreises: Entgegen der Intuition machten sich Verwandte hier genauso wenig Geschenke wie Fremde. Jede Partei war sich ihrer individuellen Interessen bewusst und dementsprechend darum bemüht, diese zu verteidigen. Bei Verkäufen im Rahmen der Verwandtschaft, die später als Erblosungsrechte aktenkundig wurden, ist also eine vorangehende Verhandlung zu vermuten, bei der beide Parteien hofften, vor dem Hintergrund des Kräfteverhältnisses zwischen Käufer und Verkäufer ein möglichst vorteilhaftes Ergebnis zu erzielen. Hierbei könnte vermutet werden, ein potentieller Käufer aus der Verwandtschaft säße dank der möglichen Drohung mit einem späteren Erblosungsrecht am längeren Hebel. Die Existenz einer eingeschränkten Gruppe von bevorzugten Käufern (der Verwandten) würde die Konkurrenz einschränken und hätte unweigerlich Auswirkungen auf den Verkaufspreis: Das potentielle Erblosungsrecht würde den Verkäufer durch den effektiven Ausschluss anderer Käufer zwingen, seinem obligatorischen Transaktionspartner einen Familienpreis zu gewähren.¹¹

Tatsächlich war genau das Gegenteil der Fall: Das Erblosungsrecht beeinflusste das Kräfteverhältnis nicht zugunsten des Käufers, sondern zugunsten des Verkäufers. Die Rücknahme des veräußerten Eigentums durch einen Verwandten stellt kein Recht dar, einen Verkauf an Dritte zu verhindern, sondern die Möglichkeit, sich an die Stelle des fremden Käufers zu setzen – zu demselben Preis, den dieser für das Gut bezahlt hatte. Hinzu kamen zu erstattende weitere Kosten, die zunächst der Erstkäufer vorgestreckt hatte, und durch den Rückgriff auf das Rechtsmittel des Erblosungsrechts entstandene Zusatzkosten. Für den Verkäufer bestand also durch das Erblosungsrecht keine Gefahr, mehr Kosten tragen zu müssen oder einen geringeren Kaufpreis zu erzielen. Lediglich die Identität des Käufers war variabel. Ein kaufwilliger Verwandter hingegen war gezwungen, das betreffende Stück Land zu einem Preis zu erwerben, den er nicht selber hatte aushandeln können, d.h. zum Marktpreis, den ein Dritter ohne verwandtschaftliche Bindung zum Verkäufer zu zahlen bereit gewesen war.

In einer Diskussion zwischen Verwandten über den Verkauf eines Stücks Land war also stets der Verkäufer derjenige, der über wirkliche Druckmittel verfügte. Er konnte damit drohen, das Land einem Fremden anzubieten, wenn er von seinem Verwandten keinen marktüblichen Preis erhalten sollte. Erst vor dem Hintergrund dieses Kräfteverhältnisses ergibt die Vorgehensweise bei der Rücknahme einen Sinn, denn Erblosungsrechte scheinen – abgesehen von den Fällen mit Familienstreitigkeiten – meist auf den Abbruch von Verhandlungen zu folgen, in denen ein Übereinkommen zwischen Verwandten gescheitert war. Der Verwandte als möglicher Käufer hatte die Drohung, dass an einen Fremden verkauft würde, nicht ernst genommen und trotz der Bedeutung, die er diesem Geschäft beimaß, bis zuletzt nur einen Familienpreis angeboten. Daher machte der Verkäufer mit seiner Drohung ernst und trat das Land zu einem marktüblichen Preis an einen Dritten ab. Wollte der Verwandte das betreffende Landstück erwerben, musste er wohl oder übel zum Erblosungsrecht greifen und da-

¹¹ Diese klassische Sicht liegt auf der Linie der Kritik, die schon vor der Revolution gegen das rechtliche Mittel des Erblosungsrechts vorgebracht wurde. Siehe u.a. de Lamoignon (1702), 113-129. Der Praxis des Erblosungsrechts wurde vorgehalten, die Freiheit des Handels zu behindern und die Sicherheit der Transaktionen zu schwächen. Sie habe einen Risikoabschlag mit sich gebracht, da der Käufer nicht sicher sein konnte, ob sein Kauf in Frage gestellt werden würde, und so zum Sinken der Bodenpreise geführt. Diese Schlussfolgerung würde bedeuten, dass die Furcht vor einem Erblosungsrecht generell zu niedrigeren Marktpreisen führte; die niedrigen Preise hätten für Verwandte des Verkäufers zusätzlich als Anreiz gewirkt, das Land zurückzunehmen und so das vorgenommene Geschäft hinfällig zu machen.

mit letztlich einen höheren Preis zahlen, als er ursprünglich zu akzeptieren bereit gewesen war.12

Dieser Gedankengang verdeutlicht, weshalb das Erblosungsrecht vor allem zur Preissetzung diente, selbst wenn diese Rechtsnorm mit anderen Zielen begründet worden war. Zugleich erklärt er, warum der relativ seltene Rückgriff auf das Instrument des Erblosungsrechts kein Anzeichen dafür ist, es sei überholt gewesen. Vielmehr waren sich bei den meisten Eigentumsübertragungen von Grund und Boden zwischen Verwandten beide Parteien des wahren Kräfteverhältnisses bewusst. Daher waren die Käufer in der Regel bereit, den Marktpreis zu bezahlen, zu dem das Gut an einen Fremden hätte verkauft werden können. Diese Praxis herrschte in den französischen Gesellschaften des Parenteltyps und mit egalitärem Erbrecht, die hier bisher Gegenstand der Untersuchung waren, vor (m. a. W., in den meisten Regionen mit Gewohnheitsrecht nördlich der Loire, mit Sicherheit im Pariser Becken und in Westfrankreich).

Der Bodenpreis und sein Kontext

Die Frage nach der Bildung des Bodenpreises und vor allem dem gängigen Preisniveau bei Geschäften unter Verwandten hat zu einer sehr kontroversen Debatte geführt. Zu nennen ist zunächst die von Giovanni Levi¹³ vorgebrachte Interpretation: Levi hat zu Recht darauf bestanden, dass der Bodenmarkt in traditionellen ländlichen Gesellschaften nicht unpersönlich war, und dass Boden keine Ware wie jede andere darstellte, die ohne Einschränkungen dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage unterworfen war. In Santena im Piemont um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert stellte er bei gleicher Fläche und Qualität eine extreme Streuung der Bodenpreise fest. Er betont daher, dass es hier keinen wirklichen Bodenmarkt gab oder dass es sich jedenfalls um einen Markt mit einer sehr speziellen Logik handelte. Daher ist jede

¹² Diese Rekonstruktion der Etappen, die zum Erblosungsrecht führen, ist sicherlich mit einer gewissen Restunsicherheit behaftet. Dies kann und soll hier auch nicht verschwiegen werden. Die Notariatsakten, in denen Erblosungsrechte behandelt werden – ob es sich um Losungsrecht selbst handelt oder um Vorgänge, die Rechtsstreitigkeiten zu diesem Thema beilegen – bemühen sich vor allem um Argumente zu den juristischen Aspekten und nennen weder Details über die Motivation der Beteiligten noch über die Art und Weise, wie sie das vorhandene Kräfteverhältnis wahrnahmen. Wenn diese Dokumente Preise nennen, erläutern sie nicht den Prozess, der zu ihrer Fixierung geführt hatte. Wir bleiben hier also im Bereich der Hypothese, aber dies gilt für jede beliebige Interpretation. Was hier vorgeschlagen wird, scheint uns jedoch den höchsten Grad an Wahrscheinlichkeit zu bieten, weil wir so mit in den Blick nehmen, dass Verwandte sich in den traditionellen ländlichen Gesellschaften gegenseitig kannten. Hiervon ausgehend kann der Rückgriff auf das Erblosungsrecht nur als Scheitern der Verwandtschaftsbeziehung interpretiert werden, entweder als Ausdruck alter Feindschaften oder als Beleg der mangelnden Einigung über den Preis für eine Transaktion.

¹³ Siehe die bibliographischen Angaben in Anmerkung 1.

Transaktion separat zu betrachten, und der jeweilige Preis wird wesentlich durch die persönlichen Bindungen zwischen Käufer und Verkäufer mitbestimmt.

Aus den verschiedenen Schlussfolgerungen, die Levi hieraus zieht, ist für uns vor allem von Interesse, dass er einen besonderen Charakter der Eigentumswechsel betont, die innerhalb der Verwandtschaft erfolgten. In Santena legen die Preisverzeichnisse den Befund nahe, dass der Boden bei Geschäften unter Beteiligung von Verwandten teurer ist. Umgekehrt waren die Preise bei Geschäften unter Nachbarn niedriger¹⁴ und sogar noch niedriger in dem Fall, in dem ein Bauer einem Ortsfremden, sehr häufig einem Notabeln, Land abtritt. Diese These steht in starkem Kontrast zu der ansonsten so häufig vorgebrachten Meinung, der Umlauf von Boden unter Verwandten sei in der Regel zu einem Preis unter Wert erfolgt.

Unsere eigenen Beobachtungen bestätigen weder die eine noch die andere dieser beiden entgegengesetzten Thesen, sondern lassen vielmehr eine dritte Interpretation plausibel erscheinen. Grundstücksgeschäfte unter Verwandten unterschieden sich in zweierlei Hinsicht von solchen unter Fremden:

In ländlichen Gesellschaften mit egalitärem Erbrecht und starker Kohäsion unter Verwandten wurde Boden dem Anschein nach bevorzugt innerhalb der Verwandtschaft verkauft. Allerdings erfolgte der Verkauf meist weder zu einem Vorzugspreis noch zu einem erhöhten Preis wie in Santena festgestellt. Stattdessen deutet alles darauf hin, dass die Preise für Eigentumsübertragungen unter Verwandten sich den Preisen annäherten, die bei Transaktionen zwischen Fremden erzielt wurden, dass sie also nicht weit vom Marktpreis abwichen – wenigstens von dem Markt, der den Austausch innerhalb der Welt der Bauern und anderer aus bescheidenen Verhältnissen stammender Bewohner des ländlichen Raumes betrifft.15

¹⁴ Der Begriff Nachbarn bezieht sich hier nicht auf die Nachbarschaft der Wohnungen, sondern meint Bauern, die im selben Dorf wohnen und deren Ländereien nah beieinander liegen.

¹⁵ Bodenverkäufe zwischen einem Bauern und einem Notabeln stellen einen Sonderfall dar und werden fast überall zu einem niedrigeren Preis abgeschlossen als die übrigen Transaktionen. Die meisten dieser Verkäufe finden sich in Krisenzeiten, wenn also Verkäufer durch den Verkauf von Land wirtschaftlichen Schwierigkeiten begegnen mussten. Giovanni Levi sieht hierin einen 'Preis der Wohltätigkeit', der von einem Käufer gewährt wird, der nicht an dem Land selbst interessiert ist, sondern eine Gelegenheit zur Ausübung einer Klientelstrategie sieht. Dies ist eine mögliche Interpretation, die aber andere nicht ausschließt. Das Argument, dass Notabeln an diesen Landstücken kein wirkliches wirtschaftliches Interesse gehabt haben könnten, weil die einzelnen Stücke klein waren und verstreut lagen, also nicht die Bildung von Pachthöfen ermöglichten, ist nicht unbedingt entscheidend: Es setzt voraus, dass nur die Grundrente Quelle eines direkten Gewinns für den Notabeln sein konnte. Tatsächlich können verstreut liegende Landstücke aber auch gekauft werden ohne die Absicht, diese zu behalten und sie zu bewirtschaften, sondern um sie zu einem niedrigen Preis zu erwerben und sie später zurück zu verkaufen, wenn Konjunktur und Bodenpreise wieder angezogen hatten. Der angestrebte Gewinn war dann kein unternehmerischer und auch nicht der eines Rentiers, sondern spekulativer Natur.

Diese Analyse bezieht sich nur auf den Kontext derjenigen Gesellschaften, auf die ich mich bis hierhin bezogen habe. Im zweiten Teil dieses Aufsatzes wird gezeigt, dass in Regionen, in denen die soziale Reproduktion andere Formen annahm, das Gegenteil der Fall war. Hier zeigen zahlreiche Beispiele, wie Verwandte ihre Rechte oder ihr Land billig an andere Verwandte abtraten und gelegentlich sogar so weit gingen, nicht das einzufordern, worauf sie ein Recht hatten.

Das Vorhandensein so deutlicher regionaler Unterschiede ermöglicht einen neuen Zugang zur Frage, wie unter Verwandten Bodenpreise zustande kamen. Die beiden entgegengesetzten Thesen – Unterbewertung und Überbewertung – stellen heraus, dass sich Bodentransaktionen zwischen Verwandten von Transaktionen zwischen Fremden unterscheiden. Beide jedoch implizieren, dass es sich um ein allgemeines Problem handelt, das nach einer einheitlichen Antwort ruft. Beide Thesen fragen nicht nach dem Kontext der regional unterschiedlichen familiären Praktiken und den Variationen, die dieser variierende Kontext hervorbrachte. Sobald man jedoch anerkennt, dass die Verwandtschaft zwischen Käufer und Verkäufer Bodentransaktionen einen besonderen Charakter verleiht oder zumindest verleihen kann, gilt es, dieser Frage nach dem Kontext auf den Grund zu gehen. Ländliche Gesellschaften waren keineswegs identisch im Hinblick auf die Bedeutung, die sie der Verwandtschaftsbeziehung zuschrieben und auf die Rolle, die diese in der Praxis spielte. Daher lassen sich auch Transaktionen unter Verwandten nicht so behandeln, als wiesen sie überall dieselben Charakteristika auf. Von Interesse sind vielmehr die Unterschiede darin, was man – bewusst weit gefasst – als "Familiensystem" oder "Modus der sozialen Reproduktion" bezeichnen kann.

Die materielle Funktion der Bevorzugung der Verwandten

Im Folgenden wird es also darum gehen, diese Vielfalt zu untersuchen, mit dem Ziel, Unterschiede in den Beziehungen zwischen Verwandten zu identifizieren. Zuvor ist aber auf einen besonderen Aspekt der sozialen und familialen Praktiken in Gesellschaften egalitären Typs mit Parentelsystem zurückzukommen. Die Beschreibungen, die von solchen Gesellschaften existieren, sind kurioserweise sehr kontrastreich, teils sogar konträr zueinander. Typisches Beispiel hierfür sind die ländlichen Gesellschaften Westfrankreichs. Lange wurde bei ihrer Analyse der Schwerpunkt auf die Isoliertheit der Familien gelegt, die in einer dünn besiedelten Gegend auch geographischer Natur ist, auf den Individualismus der Verhaltensweisen, den Wunsch nach Autonomie sowie auf die besondere Bindung an das Eigentum. In der Tat herrschen in Westfrankreich Gesellschaften vor, in denen Haushalte aus Kernfamilien bestehen und in denen erwachsene Kinder eher einen neuen Haushalt gründen, als mit dem Partner unter dem Dach einer Großfamilie zu bleiben. Weitere Analysen neueren Datums¹⁶ haben allerdings gezeigt, dass für das richtige Verständnis dieser Gesellschaften der Blickwinkel nicht nur auf die häusliche Einheit zu richten ist, sondern vielmehr auf die Verwandtschaft insgesamt. Gerade in diesem Rahmen lassen sich besonders starke Kohäsionsphänomene erkennen, und auf dieser Ebene wird auch die soziale Reproduktion organisiert.

Diese beiden Bilder scheinen derartig entgegengesetzt zu sein, dass man sich fragen kann, ob sie auf dieselbe ländliche Gesellschaft angewendet werden können. Sind sie aber wirklich derart unvereinbar, dass ein Bild zugunsten des anderen verworfen werden muss? Meine Überzeugung ist, dass beide Analysen einen Teil der Wirklichkeit wiedergeben. Um aber zu verstehen, wie sie ohne Widerspruch koexistieren können, müssen verschiedene Analyseebenen sorgfältig unterschieden werden. Das Problem des Verkaufs zwischen Verwandten illustriert dies besonders gut. Man versteht die diesen Eigentumswechseln innewohnende Logik nur, wenn man zwischen zwei unterschiedlichen Fragen unterscheidet: Der nach dem bevorzugten Kreis, innerhalb dessen vorrangig Boden ge- und verkauft wurde, und jener nach dem Preis, der hierfür erwartet oder gefordert wird. Bei der Frage danach, wer Käufer sein sollte, lässt sich eine starke Solidarität unter Verwandten erkennen. Sie nimmt aber nicht die Gestalt eines Vorzugspreises an, also eines Verzichts des Verkäufers darauf, sein Land nach Marktkriterien zu verwerten.

Wir werden hier die verschiedenen Formen, die dieser bevorzugte Umlauf von Grundstücken innerhalb der Verwandtschaft konkret annehmen konnte und wie er sich auf die Entwicklung familialer Haushaltszyklen auswirkte, nicht im Detail beschreiben. Man müsste benennen, in welcher Weise dies die Gründung eines Haushalts junger Paare erleichterte, wie bestimmte Güter Wartepositionen darstellten, die in Abhängigkeit von der Etappe im Lebenszyklus des Einzelnen von einem Verwandten zum anderen weitergegeben wurden. Man müsste das Problem der Grundstücktransfers und der geographischen Verlagerung im Zusammenhang sehen mit dem Rückzug der Haushalte älterer Menschen und dem Spiel mit dem Weiterverkauf von Anteilen unter Miterben in den Jahren, Jahrzehnten oder sogar mit einer Generation Verzögerung nach der Teilung. Kurzum, Güter und Wohnorte wechselten häufig den Eigentümer, blieben häufig aber trotzdem in den Händen einer bestimmten Gruppe, und zwar innerhalb der nahen oder etwas weiteren Verwandtschaft aus den Seitenlinien.

Von diesem innerverwandtschaftlichen Umlauf sind auch die Grundstücke nicht auszunehmen, die von Notabeln oder Städtern gepachtet wurden. Dies zeigen Pachtverträge, die innerhalb der Verwandtschaft im Umlauf waren, also nach und nach von einer Linie auf die andere übergingen. Die Gesamtheit der Verwandten hatte zwar nicht das Eigentum an diesen Gütern, aber sie bemühten sich, ihre Nutzung soweit wie möglich innerhalb der Familie zu halten, indem sie sich Nutzungsrechte ge-

¹⁶ Siehe die Angaben in Anmerkung 6.

genseitig übertrugen – vom Vater auf den Sohn, von Bruder zu Bruder, vom Onkel auf den Neffen oder von Cousin zu Cousin. 17 Die Verwendung von Pachtverträgen erleichterte die Umverteilung innerhalb der Verwandtschaft und verlieh ihr eine gewisse Flexibilität. Die Beziehung zwischen Verpächter und Pächter ist daher ebenfalls ein sehr familiär geprägtes Phänomen, auch wenn Kleinbetriebe, einfache Parzellen oder Rechte an ungeteiltem Miteigentum verpachtet wurden. Parallel zu den Eigentumsveränderungen gab es also auch eine Umverteilung der Nutzungsrechte. Erst diese beiden Aspekte zusammen stellen den Umlauf von Verfügungsrechten am Land dar. Oft hatten nach den Teilungen einige der Erben nicht das Bedürfnis oder die unmittelbare Gelegenheit, das geerbte Land selbst zu nutzen – etwa aus Gründen des Lebenszyklus, weil sie sich etwas weiter entfernt niedergelassen oder weil sie sich hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten orientiert hatten. Auch in solchen Fällen kam es sehr häufig vor, dass die Landstücke nicht verkauft, sondern verpachtet wurden; bei diesen Pachtverhältnissen lässt sich dieselbe Bevorzugung von Verwandten feststellen, die auch für den Verkauf galt. Nach derselben Logik wie bei Eigentumsveränderungen scheint es aber auch bei der Übertragung der Nutzungsrechte für alle normal und legitim gewesen zu sein, für diese Pachtverhältnisse den Marktpreis zu verlangen. Der Pachtzins entsprach sehr oft dem, der zwischen Fremden für ein Gut derselben Qualität vereinbart wurde, oder näherte sich diesem zumindest stark an. Erneut wird eine Bevorzugung der Verwandten deutlich. Sie äußerte sich allerdings weniger in einen Vorzugspreis, sondern stellte sich vielmehr als systematische Strategie dar, der Verwandtschaft potentiell nützliche Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Diese verwandtschaftliche Solidarität bei gleichzeitiger Sorge um individuelle Interessen ist weniger widersprüchlich, als sie erscheinen mag. Sie passt perfekt zu dem, was sich bei der Teilung des Vermögens im Erbfall beobachten lässt: Die hier mehrheitlich befolgte Norm war das Bemühen darum, allen Nachkommen gleicher Ordnung möglichst gleichwertige Anteile zukommen zu lassen, und zwar unabhängig davon, ob die Aufteilung nach dem Tod der Erblasser oder noch zu ihren Lebzeiten erfolgte. Jedem war an seinen Rechten gelegen, und jeder forderte diese Rechte auch ein. Dieses große Bedürfnis nach Gleichheit war allgemeiner Konsens unter den Geschwistern, selbst wenn diese zahlreich waren. Dass eines der Geschwister möglicherweise von vornherein für die Nachfolge von Vater und Mutter vorgesehen war, war eine ganz andere Frage. In diesem Fall übertrugen die Brüder und Schwestern später ihre Parzellen oder ihren Teil des Hauses, entweder über Verkauf, Verpachtung oder einen Vertrag, auf den kurz darauf der Verkauf folgte. Die Frage der Nachfolge war hier allerdings völlig unabhängig von der Frage des Erbes. Selbst Miterben, die von vornherein wussten, dass sie wegziehen würden – beispielsweise in ein anderes Dorf,

¹⁷ Zu diesen Aspekten, die in mehreren Gesellschaften mit egalitärer Übertragung in Nordfrankreich zu finden sind (mit Ausnahme der Regionen, in denen Großbetriebe den Boden monopolisieren), sei auf die Arbeiten von Marie-Claude Pingaud über die Perche verwiesen, vor allem auf den Aufsatz Pingaud (1995).

in dem die Möglichkeit zur Übernahme eines Hofs bestand, oder in die Stadt, um sich einem anderen Gewerbe zu widmen – versäumten es sehr selten, das zu fordern, was ihnen von Rechts wegen zustand. Die Basis dafür war dasselbe Prinzip von Gleichberechtigung zwischen den Erben, das gleichzeitig auch den Ausgangspunkt für die Solidarität der Parentel bildete. Warum hätten die Beziehungen zwischen Verwandten nach der Aufteilung des Vermögens anders gestaltet werden sollen? Es bestand kein Grund, die zuvor sorgfältig eingeforderten Rechte anschließend an einen Bruder oder einen Cousin unter Wert abzugeben, etwa durch einen Verkauf zum Familienpreis oder eine Pacht mit sehr niedrigen Pachtzinsen. Insofern ist das Verhalten, das sich am Bodenmarkt feststellen lässt, nur konsequent.

Unterschiedliche Beziehungen zwischen Geschwistern und Geschwisterkindern

Im Zentrum dieses Aufsatzes steht die These, dass Bodentransaktionen unter Verwandten sehr unterschiedliche Züge von einer Gesellschaft zur anderen annehmen können. Diese Unterschiede rühren vor allem daher, dass innerverwandtschaftliche Beziehungen – Mitglieder der Seitenlinien eingeschlossen – in enger Beziehung zu den jeweiligen Besonderheiten der sozialen Reproduktion und der Erbpraktiken stehen. Das oben skizzierte Modell für den Umlauf der Bodenrechte gilt daher nur für Gesellschaften, in denen verwandtschaftliche Beziehungen eine zentrale Rolle spielen und alle nahen Verwandten im Erbschaftsfall gleichberechtigt sind. Gewissermaßen am anderen Ende dieser Skala liegen Gesellschaften, in denen innerhalb der Geschwistergruppe Diskriminierungen vorkommen, wo die Formen der Vermögensübertragung also als 'inegalitär' bezeichnet werden können – ein Begriff, den wir hier aus Gründen der Einfachheit beibehalten, obwohl er die sehr viel komplexere Wirklichkeit nur sehr ungenau wiedergibt. Hierauf wird später noch einmal zurückkommen zu sein.

Die meisten Beispiele für inegalitäre Praktiken finden sich in Südfrankreich, insbesondere in den meisten mittel- und südfranzösischen Gebirgsregionen. Für die vorliegende Studie werden vor allem Fälle aus den Gebieten der gesamten Pyrenäenkette, des gesamten Zentralmassiv (im Norden einschließlich der Region Morvan), des Jura in der Franche-Comté und des größeren Teils der Alpenregion herangezogen.

Hinsichtlich der Frage nach den Grundstückstransfers unter Verwandten bieten Gesellschaften mit strikt inegalitären Praktiken relativ wenig Anhaltspunkte – in diesen Gesellschaften führt die Sorge um die Kontinuität des 'Hauses' in der Regel dazu, das Vermögen in seiner Gesamtheit in jeder Generation an einen einzigen Erben zu übertragen. Dies war beispielsweise im Großteil des Pyrenäengebiets der Fall. Solche Systeme, in denen die Integrität der Grundstückseinheiten bewahrt werden soll, bemühen sich darum, jede Form von Grundstücksumläufen außerhalb der direkten Abstammungslinie zu vermeiden. Zwar ist diese Idealform in der Wirklichkeit nur selten vollständig erreicht worden. ¹⁸ Dennoch lassen sich kaum Hinweise auf Transaktionen innerhalb von Familien finden, denn das grundlegende Prinzip dieser Systeme bestand genau darin, bewusst eine Umverteilung des Bodens, sei sie nun zwischen Verwandten oder Fremden, zu verhindern.

Diese (Stammfamilien hervorbringenden) "Haussysteme" stellten aber nur eine mögliche Ausprägung von vielen inegalitären Übertragungsweisen dar. Andere inegalitäre Nachfolgepraktiken riefen durchaus anschließende Eigentumswechsel innerhalb der Verwandtschaft hervor, ohne dass ein Gleichheitsprinzip zwischen allen Nachkommen praktiziert wurde. Dies war immer dann der Fall, wenn mehreren Nachkommen Rechte auf das Erbe und vor allem auf die Grundstücke eingeräumt wurde: allen Söhnen zu Lasten der Töchter, zwei Söhnen oder auch zwei oder drei Kindern unabhängig von ihrem Geschlecht.¹⁹ In solchen Situationen wurden die Karten später oft neu gemischt.

Zudem war nicht immer von vornherein, einer bestimmten Regel folgend, ausgemacht, wer erben sollte. Dies unterlag vielmehr einem Anpassungsprozess, der die Lebensläufe der Beteiligten berücksichtigte. In vielen der sogenannten inegalitären Systeme war die individuelle Nachfolgepraxis von Flexibilität gekennzeichnet. Das Familienoberhaupt legte meist nicht von vornherein fest, ob es letztendlich nur einen einzigen oder mehrere Nachfolger geben sollte. Im ersteren Fall war auch nicht festgelegt, welches der Kinder den Platz des Nachfolgers einnehmen sollte. Diese Entscheidung beruhte vor allem auf äußeren Umständen, etwa Heirat, Möglichkeiten zur Übernahme von Land oder zur Ausübung eines anderen Berufs, die letztendlich bedeuteten, dass ein bestimmter Erbe im Dorf blieb und ein anderer wegzog. Die Nachfolgepraxis hing also wesentlich von einem Wohnorts- bzw. Territorialfaktor ab.²⁰ Manche Situationen, in denen mehrere Erben zugelassen wurden, führten zu

¹⁸ Diese Idealvorstellung wird oft durch demographische oder wirtschaftliche Zwischenfälle oder zufällige Schicksale von Einzelpersonen und Familien zunichte gemacht. Diese führen unweigerlich zu einer gewissen Belebung des Bodenmarkts, die dazu beiträgt, das Gleichgewicht zwischen den Häusern in einem lokalen Verband zu verändern. Insofern ist es nicht gerechtfertigt, diese Gesellschaften als unbeweglich zu bezeichnen. Die Quellen belegen, dass niemals ein tatsächlicher 'Nullpunkt' des Bodenmarkts existiert hat.

¹⁹ Im Ancien Régime war das Prinzip der männlichen Erbfolge (mit Ausstattung und Ausschluss der verheirateten Töchter) vor allem für das Jura und zahlreiche Regionen in den Alpen charakteristisch (einschließlich derer außerhalb Frankreichs wie in der Schweiz und in Norditalien). Dennoch wurde diese Begünstigung der männlichen Nachkommen nicht immer auf alle von ihnen angewandt, selbst wenn sie theoretisch für mehrere von ihnen galt. Im Übrigen konnte im Zentralmassiv das Prinzip der männlichen Nachfolge gelten und dennoch gelegentlich einer Tochter ein Nachfolgerecht zustehen, auch wenn eine andere Tochter oder ein anderer Sohn mit einer Mitgift ausgestattet und somit von der Erbschaft ausgeschlossen war. Für einige Anregungen zu dieser Frage am Beispiel der Haute-Marche siehe Derouet (1998).

²⁰ Zur Flexibilität der Praktiken in einem inegalitären Erbsystem siehe vor allem Dossetti (1994) und Rolley (2001).

mehreren Linien derselben Familie im selben Dorf. In vielen anderen Fällen aber gingen sie für bestimmte Personen mit einem Zwang zur Mobilität einher, der durch eine mehr oder weniger lange Phase mit ungeteiltem Miteigentum, Zwischenlösungen und Wartearrangements begründet war. Diese Phase endete in den meisten Fällen irgendwann mit einer Weitergabe von Grundstücksrechten.

In diesem Kontext der Neuorganisation von Erbe zugunsten eines oder mehrerer der Abkömmlinge fand hier ein Großteil der innerhalb der Verwandtschaft getätigten Verkäufe statt. Sie konnten direkt zwischen Geschwistern oder später zwischen ihren Nachkommen stattfinden. In beiden Fällen scheint es sich um eine Art der "Liquidierung' von Rechten seitens der Personen zu handeln, die weggezogen waren, um ihr Leben anderswo oder auf andere Weise zu leben – zugunsten desjenigen, der im Ort und auf dem Land der Familie geblieben war und es weiterhin bewirtschaftete. Insofern ist die Beziehung zwischen den Verwandten, die dem Grundstücksgeschäft zugrunde lag, grundsätzlich verschieden von der in Gesellschaften mit egalitärem Erbschaftsrecht. Sie führte zu einer sehr speziellen Bewertungsmethode des Preises für das Land: Vieles spricht dafür, dass in diesem Fall ein Bodenpreis ausgehandelt wurde, der zugunsten des Käufers vom Marktpreis abwich.

Grundlage für dieses Verhalten ist die in diesen Familiensystemen vorherrschende besondere Vorstellung von der Legitimität des Anspruches auf das Vermögen. Die Beziehungen zwischen Verwandten sind nicht unbedingt weniger intensiv als anderswo, aber hier hat die Abstammung nicht denselben Stellenwert bei der Übertragung des Erbes, sodass die verwandtschaftliche Solidarität dem Primat des Wohnorts geopfert werden kann: Die vollständigen Rechte an den Ländereien der Familie sollen vor allem denjenigen Kindern vorbehalten sein, die persönlich und mittels ihrer Anwesenheit das Überleben einer Familieneinheit sicherstellen, die als von ihrer lokalen Verwurzelung untrennbar gesehen wird.

Diese und ähnliche Vorstellungen leiteten auch das Familienoberhaupt bei der Entscheidung über die Aufteilung des Erbes unter seinen Kindern. Gleichermaßen beeinflussten sie auch diese Kinder selbst, wenn sie möglicherweise später untereinander Transfers der Anteile am Grundstückserbe vornahmen. Von beiden wird der Familienbesitz nicht einfach als Masse von Gütern gesehen, auf die jedes Kind aufgrund seiner genealogischen Position und Abstammung Anspruch hat, unabhängig vom Stand, für den es vorgesehen ist, oder der sozialen Position, die es erlangt hat. Auch ohne, dass der Vater sie entsprechend einschränkte, verständigten sich Geschwister in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Lebensumständen oft von selbst darauf, dass sie nicht alle mit derselben Legitimität den Grundbesitz der Familie beanspruchten, selbst wenn die einen oder anderen theoretisch oder juristisch Ansprüche anmelden konnten. Ausgehend von diesem Konsens lassen sich viele der Eigentumsveränderungen besser verstehen, die angesichts der niedrigen Preise fast wie Geschenke erscheinen. Ein Beispiel hierfür: Im ländlichen Griechenland des 19. Jahrhunderts "[ging] eine definitive Abwanderung mit der Abwicklung des Familienvermögens einher. Der Käufer war oft einer der Brüder, der im Ort geblieben war. Daher verminderte der Kauf des elterlichen Vermögens durch einen der Erben den Verkaufspreis für das Grundstück; man begegnet bei der Liquidation des Vermögens häufig eher symbolischen als reellen Preisen."²¹ Es lassen sich viele weitere Fälle zitieren, die in dieselbe Richtung gehen.²²

Diese Haltung hatte nicht immer ihren Ursprung in dem Willen, eine Grundstückseinheit nicht zu zerstückeln; häufig wurde die Vorstellung akzeptiert, dass auch mehrere Kinder ihr Auskommen auf den Familienländereien finden mussten. Eine mögliche Teilung der Ländereien wurde also nicht von vornherein ausgeschlossen. Außerdem war die Behandlung der verschiedenen Nachkommen oft weniger inegalitär, als sie erscheint. Zwar wurden nicht alle Kinder bei der Verteilung der Güter berücksichtigt, doch wurde darauf geachtet, dass für alle der Lebensunterhalt gesichert war. Wer also durch eine Heirat mit Integration in eine andere Hauseinheit oder durch beruflichen Erfolg außerhalb der Heimat wirtschaftlich abgesichert war, durfte legitimerweise vom Immobilienvermögen ausgeschlossen werden. Begünstigt wurden diejenigen Kinder, die für ihren Lebensunterhalt auf die Ländereien der Familie angewiesen waren oder denen das Land zumindest nutzen konnte – umso mehr, als diese Kinder später oft auch die Sorge für die Eltern übernahmen.

In diesem Kontext wird die Praxis des Vorzugspreises bei Verkäufen unter Verwandten verständlich. Deutlich wird auch, dass sie von niemandem als unangemessenes oder unausgeglichenes Geschäft gesehen wurde. In diesem Zusammenhang muss man auf den Wohnort zurückkommen, der hier die Vorstellung vom Recht auf die Familiengüter prägte. Auch zum Wohnortsprinzip gehörten mehrere verschiedene Aspekte, so dass eine restriktive Interpretation zu kurz greift.

Die beiden Ebenen des Wohnortsprinzips

Das Wohnortsprinzip drückt die Vorstellung aus, dass man nicht Erbe sein kann, ohne auch Nachfolger zu sein. Diese beiden Rollen können nicht voneinander getrennt werden; es ist in diesem Kontext nicht vorstellbar, dass jemand Eigentumsrechte an einem Grundstück erhält, ohne das fragliche Grundstück auch tatsächlich effektiv zu kontrollieren.²³ Damit rechtfertigt das Prinzip des Wohnorts, dass es bei der Zuteilung des Erbes unter den Kindern ausgewählte und ausgeschlossene gleichermaßen gibt, abhängig von der Position, die das Kind jeweils einnimmt. Um welche Positionen geht es da? Eine genauere Untersuchung zeigt, dass das Wohnortsprinzip auf zwei Ebenen eine Rolle spielt.

²¹ Stamatoyannopoulou (1993), 208.

²² Für die piemontesischen Alpen sei verwiesen auf die Monographie einer Familie aus dem Dorf Alagna, in der die komplexe und nuancierte Beziehung zwischen dem abgewanderten Onkel väterlicherseits und seiner Ursprungsfamilie analysiert wird. Viazzo (1994), insbesondere 43.

²³ Siehe hierzu Augustins (1989).

Die erste Ebene, an die man spontan denken würde, ist die der Familie selbst im Sinne der Hauseinheit. In einer Gesellschaft, die sich aus 'Häusern' zusammensetzt (wie in den Pyrenäen, in denen Familien- und Besitzeinheiten identisch sind und als solche langfristig erhalten werden sollen), ist das Prinzip des Wohnorts in der Weise präsent, dass das Erbe an den geht, der die Abstammungslinie fortführt. Er (oder sie) lebt mit den Eltern zusammen, solange diese am Leben sind, und folgt ihnen anschließend in der Kontrolle über das Haus nach.

Die Vorstellung vom Wohnort hat jedoch eine weitaus größere Tragweite, als dieses erste Beispiel vermuten lässt. Es geht hier nämlich um ein Prinzip der "Territorialität' oder der "Lokalität'. Diese Formulierung übersetzt besser und allgemeiner die Vorstellung, dass die Rechte einer Person sowohl in der Familie als auch in der lokalen Gemeinschaft besonders daran gebunden sind, dass diese Person an Ort und Stelle, also ,im Land' geblieben ist. Sie muss noch Teil der lokalen Gesellschaft sein und als ihr vollwertiges Mitglied angesehen werden, das dort seinem Gewerbe nachgeht und seine Existenzgrundlage findet. Dies geht deutlich über das Problem der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hauseinheit hinaus; man könnte fast von einer 'zweiten Ebene' des Prinzips des Wohnorts sprechen.

Dieser Vorrang, den man der soziologischen Zugehörigkeit zur lokalen Welt gibt, hat Auswirkungen für die hier angeschnittene Frage, wie sich Geschwister über ihre jeweiligen Rechte am Familienvermögen verständigen, falls ihre Lebenswege einen unterschiedlichen Verlauf genommen und einige von ihnen keine tatsächlichen Interessen mehr am Ort haben. Was hier für die Beziehung zwischen den Geschwistern hinsichtlich des Familienvermögens gilt, ist im Grunde genommen nur eine Anwendung des Prinzips der Territorialität, das die Rechtsvorstellungen der Eingesessenen zutiefst prägt. So begegnet man in den ländlichen Gesellschaften, die weggezogenen Kindern kein Recht auf das Erbe einräumten, gelegentlich auch der Praxis eines Losungsrecht unter Nachbarn, das den Mitgliedern des lokalen Verbandes ein Vorkaufsrecht gewährte für den Fall, dass Land an eine Person außerhalb der Gruppe veräußert wurde.

Auf dieselbe Art und Weise führte die Frage nach dem Nutzungsrecht von Allmendegütern zu ähnlich inspirierten Lösungen, vor allem in Gebirgsgesellschaften und hier insbesondere in den Alpen, wo sich ein Bürgerrecht entwickelt hatte (beispielsweise in der Schweiz oder Hoch-Savoyen). Um vollständigen Zugang zum kollektiven Besitz zu erhalten, mussten meist zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden. Das Wohnen am Ort war hierbei notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Zusätzlich musste die Mitgliedschaft in einer der eingesessenen Familien mit Bürgerstatus nachgewiesen werden, d. h. die Zugehörigkeit zu einer der seit langem ansässigen Familien, die die Allmende als ungeteiltes Privateigentum betrachteten, das sie an ihre Nachkommen vererbten.²⁴ Diese Vermischung des Wohnorts- mit dem Abstammungs-

²⁴ Für eine vertiefte Analyse dieser Fragen und bibliographische Hinweise siehe Derouet (2024 [1995]).

prinzip führte dazu, dass sich in diesen Gesellschaften Lösungen entwickelten, die einer ähnlichen Logik wie der zwischen Geschwistern folgten: Der Nachkomme eines Eingesessenen, der sich in der Ferne niedergelassen hatte, verlor ohne Ausnahme das Recht, an den Einnahmen oder der Nutzung des kollektiven Besitzes teilzuhaben. Es war ihm jedoch möglich, dieses Recht zurückzuerlangen, wenn ihn die Umstände zur Rückkehr in die Heimat zwangen. Hier bestand die Vorstellung von latenten Rechten, die infolge des Wegzugs nicht erloschen waren, sondern vielmehr ruhten. Sie konnten reaktiviert werden, vorausgesetzt, man kam zurück, um sie persönlich auszuüben. Eine solche Situation weist bemerkenswerte Ähnlichkeiten mit dem auf, was sich zwischen potentiell erbschaftsberechtigten Brüdern abspielte, wenn einer in der Heimat geblieben und der andere weggezogen war. Es kam oft vor, dass dieser seinem Bruder die kostenfreie Nutzung der Güter überließ, die er in ungeteiltem Miteigentum mit ihm besaß, und sich damit begnügte, gelegentlich Geschenke in Naturalien oder in Form einer vorübergehenden Unterkunft zu erhalten. Er konnte ihm auch eines Tages seine Grundstücksrechte gegen eine maßvolle Entschädigung verkaufen, wenn sich herausstellte, dass sein Wegzug endgültig geworden war. Wenn ihn die Umstände aber dazu zwangen zurückzukehren, hatte er Recht darauf, seine Ansprüche auf Nutzung der Familienländereien zurückzuerhalten und sie vollständig auszuüben.

Der Boden: Nutzungswert, Marktwert und Erbe

Boden wurde gekauft und verkauft – es existierte also ein Bodenmarkt. Es handelte sich allerdings nicht um einen Markt im ursprünglichen Sinn, auf dem Produkte gehandelt wurden (die hergestellt wurden, um verkauft zu werden), sondern es wurde ein Produktionsmittel gehandelt. Dieses befand sich zudem in der Regel in landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Der Preis, zu dem ein Stück Land gehandelt wurde, hing daher nicht nur von den dem verkauften Land innewohnenden Eigenschaften ab (Fruchtbarkeit, mehr oder weniger günstige geographische Lage usw., insgesamt also das Potential für die Produktion), sondern auch von verschiedenen sozialen Parametern, von denen oben einige angesprochen wurden. Damit hatten auch der gesellschaftliche Rahmen und die einzelnen sozialen Umstände Einfluss auf Angebot und Nachfrage und so Auswirkungen auf den in Transaktionen erzielten Preis.

Die Intensität der 'sozialen Nachfrage' nach Boden und ihr Einfluss auf die Preise waren vom lokalen Kontext abhängig und damit extrem unterschiedlich. In Frankreich stellt man für das 18. und 19. Jahrhundert große regionale Unterschiede zwischen dem tatsächlich erzielten Bodenpreis und dem Wert fest, den man dem Boden aufgrund seiner Produktivität beimessen kann. In anderen Worten: Es gab Regionen, in denen der Boden viel 'teurer' war als in anderen – nicht in absoluten Preisen pro Einheit, sondern hinsichtlich des Verhältnisses von Marktwert und Ertragswert. Gerade in den Regionen, in denen der Boden auf den ersten Blick angesichts der im nationalen Vergleich niedrigen Hektarpreise günstig erscheint, war er relativ gesehen tatsächlich am teuersten, d. h. im Hinblick auf den Nettoertrag, der sich auf dem betreffenden Land erzielen ließ. Zur Zeit des Ancien Régime und im 19. Jahrhundert war der Boden in den meisten Regionen des Zentralmassivs oder der Alpen im Verhältnis viel ,teurer' als im Pariser Becken oder in der Normandie.²⁵ Noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts zeigen lokale Monographien, dass der Boden in Regionen wie Margeride oder Gévaudan, Velay, Marche, den Hochtälern in den Pyrenäen und mehreren Kantonen in Savoyen Preise erzielte, die meist über dem nationalen Durchschnitt lagen. Sie waren "durch ihre Produktivität" oder "den ihnen innewohnenden Wert kaum gerechtfertigt" und zudem, "wenn der Verkauf in kleinen Einheiten möglich ist, häufig überhöht."26

War also ein Grundstückskauf in diesen Regionen eine schlechte Investition? Es gibt keine eindeutige Antwort auf diese Frage, denn alles hing von der Identität des Käufers und seinen Motiven ab. Wer nur Geld anlegen und Einkommen aus einer Grundrente erzielen wollte, für den war die Investition in ein solches Grundstück wenig sinnvoll. Weder Pacht noch nicht-bäuerliches Eigentum waren daher in diesen Regionen verbreitet.²⁷ Anders stellte sich die Lage für einen Bauern dar, der das Land selbst bewirtschaften wollte. Die seinem Verhalten zugrundeliegende Logik – in dieser Hinsicht sind die Analysen Tschajanows aufschlussreich²⁸ – ist nicht zu vergleichen mit der eines kapitalistischen Unternehmers, denn der Boden ist für ihn das Mittel, seine Tätigkeit auszuüben. Für einen Bauern mit einem kleinen landwirtschaftlichen Familienbetrieb konnte es in Regionen, in denen verschiedene potentielle Käufer um knappes Land konkurrieren, sinnvoll sein, für einige Hänge mittlerer Qualität einen sehr hohen Preis zu bezahlen, um seinen Betrieb zu vervollständigen. Diese Haltung war nicht irrational, denn auch wenn der hohe Preis keine angemessene Entlohnung für das investierte Kapital erlaubte, ermöglichte ihm der Kauf auf der anderen Seite, seine Arbeit und Arbeitszeit neu zu ordnen. Er opferte gewissermaßen seine Bodenrente, um zusätzliches Arbeitseinkommen erzielen zu können.

Es überrascht nicht, dass eine hohe Übereinstimmung zwischen Regionen mit übertriebenen' Bodenpreisen (aufgrund des Drucks der sozial bedingten Nachfrage) und Regionen mit inegalitären Formen der Vermögensweitergabe vorliegt.²⁹ Zwar wa-

²⁵ Demonet: (1990). Siehe insbesondere 54-58, vor allem 57 sowie die Karte auf Seite 55.

²⁶ Hinweise und Zitate aus dem Werk von Caziot (1914), 274–280, 345–346 und 364.

²⁷ Selbst für die neuere Zeit bleibt diese Feststellung relevant. Siehe hierzu die Karten und die Kommentare in Brun, Stéphan und Bontron (Hg. 1989), 160–165, insbesondere die Karte über die Rentabilität von Verpachtungen [162, Anm. d. Hg.]. Die Autoren schlagen die Unterscheidung in einen 'besetzten' und einen "freien' Bodenmarkt vor, wobei letzterer für Südfrankreich charakteristisch ist [164, Anm. d. Hg.].

²⁸ Siehe Tschajanow (1987 [1923]).

²⁹ Diese Übereinstimmung ist jedoch nicht vollständig, wie die Studie von Pierre Caziot (1914) für das Ende des 19. und den Beginn des 20. Jahrhunderts zeigt. Unter den zahlreichen Faktoren, die zu einem relativ hohen Bodenpreis führen können, gehören vor allem die Knappheit von nutzbarer Fläche und

ren die kleinen Landwirte gelegentlich bereit, auf dem Markt einige Parzellen zu überhöhten Preisen zu erwerben (auf die Gefahr hin, sich hierbei zu verschulden). Ein solch riskantes Verhalten konnten sie aber nicht zur Regel machen, vor allem nicht, wenn es um die familiäre Weitergabe des Grundvermögens ging. Hier konnte die Entschädigung für die von der Nachfolge Ausgeschlossenen sich nicht am erzielbaren Kaufpreis für das Grundvermögen der Familie orientieren. Dies galt umso mehr, als in einem Gebiet mit vorwiegender Eigenbewirtschaftung die Ländereien den wesentlichen Teil des Familienvermögens darstellten.

In diesem Kontext werden die Vorteile besser verständlich, die die Eltern denen gewährten, die die tatsächlichen Übernehmer des Familienlands wurden, sodass das Vermögen für sie einen Nutzwert hatte. Selbst wenn die Eltern versuchten, ihre Kinder gleich zu behandeln – oder vielleicht gerade deswegen – konnten sie denen, die wegzogen, keine Erbrechte einräumen, deren Betrag den gängigen Marktpreisen entsprach. Den Kaufwert als Grundlage für die Bewertung des Vermögens zu wählen, wäre als ungerechte Benachteiligung desjenigen angesehen worden, der das Land übernahm, da er seinerseits (sofern er nicht durch einen Zwischenfall gezwungen sein sollte zu verkaufen) ein viel niedrigeres Einkommen erwirtschaften würde, als der hohe Marktwert vermuten ließe. 30 Diese Einstellung herrschte auch zwischen erbberechtigten Geschwistern vor, von denen nur eins in der Heimat geblieben war. Wenn derjenige, der nicht mehr in die Heimat zurückkam, um dort zu leben, seine

die Nachfrage der Bauern selbst. Diese Parameter sind gekoppelt an die Bedeutung der Eigenbewirtschaftung bzw. der Subsistenzwirtschaft angesichts der lokalen Verfügbarkeit von Gütern, aber auch an die demographische Konjunktur, wie das Beispiel der Bretagne in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts belegt. Diese Bedingungen können auch in Regionen mit egalitärem Erbrecht vorliegen. In der Mehrzahl der Fälle herrscht aber die umgekehrte Korrelation vor.

³⁰ Dieses Missverhältnis zwischen dem Bodenpreis und dem Einkommen, das durch die Bodennutzung erwirtschaftet werden konnte, machte Neuordnungen des Betriebs auf dem Weg des Rückkaufs recht schwierig, wie sie in Regionen mit egalitärem Erbrecht die negativen Folgen von Teilungen grundsätzlich kompensieren konnten. Solche Neuordnungen durch Erwerb von Boden (von Miterben oder Dritten) wurden erleichtert, wenn es zusätzliches Einkommen gab, wenn Möglichkeiten zur Intensivierung des Anbaus bestanden oder ein Zugang zu Boden auf einem anderen Weg als dem des persönlichen Grundeigentums existierte. Von Vorteil war es auch, wenn der Ertragswert des Betriebes (im Sinne des Verhältnisses von Ertrag und Marktwert) ausreichend viel Einkommen abzuwerfen versprach, um ein Sparvermögen zu erwirtschaften. Waren eine oder mehrere dieser Bedingungen erfüllt, so war eine gleichmäßige Aufteilung der Grundstücke praktikabel. Ansonsten war manchmal ein ganzes Leben notwendig, um den nicht zum Nachfolger bestimmten Geschwistern die ihnen zustehende Mitgift oder Ausgleichszahlung zukommen zu lassen, selbst wenn diese nur einen kleinen Teil des (Markt-)Werts des Familienvermögens darstellten. "Wie, so fragen 1866 die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Gesellschaft von Digne, kann sich ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb erhalten, wenn alle 20 oder 25 Jahre mehrere Kinder den Hof verlassen, die nach erheblichen bereits für sie getätigten Ausgaben noch ihren Erbteil einfordern und von ihrem Bruder, der auf dem Gut geblieben ist, 5 Prozent von dem verlangen, was gewöhnlich nur 2,5 Prozent oder 3 Prozent netto erwirtschaftet?", zitiert nach Ministère de l'agriculture du commerce et des travaux publics de France (1867), 213.

Rechte liquidierte, dann berücksichtigte er hierbei den Nutzwert des Bodens stärker als den Kaufwert.

Für Aveyron im 19. Jahrhundert vermerkt ein Autor aufgrund von Daten der Agrarenquête aus dem Jahr 1866, dass – außer bei Teilung unter den Verwandten – "die Geschwister sich nach dem Tod des Vaters einigten, entweder auf der Grundlage von Empfehlungen von Experten, oder nur über den Preis, zu dem der Erstgeborene den Besitz übernehmen sollte". Die inegalitäre Übertragung des Vermögens beruhte demnach "auf freier Vereinbarung der Erben".³¹ Ebenfalls für das Aveyron zitiert ein weiterer Beobachter die Aussage eines Einwohners, der erklärte, dass "das Gefühl vorherrscht, das Familiengut zu bewahren, selbst bei den nachgeborenen Kindern. Zudem ist es allgemein üblich, dass sie bei der Einschätzung der Güter einen um ein Fünftel reduzierten Wert akzeptieren. Dieser wird als Teilungswert bezeichnet."32

Auch in anderen vergleichbaren Gebieten mit vorherrschender Eigenbewirtschaftung, starker Konkurrenz um den Boden und relativ hohen Bodenpreisen enthielten die rechtlichen Nachfolgeregelungen Klauseln, nach denen der Unterschied zwischen den 'beiden Werten' des Bodens zu berücksichtigen war, d. h. zwischen Ertragswert und Kaufwert. Dies war beispielsweise in der Schweiz der Fall, wo das Zivilgesetzbuch von 1912 (Art. 617 bis 620) die Möglichkeit vorsah, einen einzigen Erben des Betriebes einzusetzen, ohne ihn mit Verpflichtungen zu belasten, die er nicht einhalten konnte. In diesem Fall waren zwar Ausgleichszahlungen durch den Nachfolger an seine Geschwister vorgeschrieben, doch wurde die Verpflichtung auf der Grundlage des Ertragswertes des Bodens errechnet, der deutlich unter dem Marktpreis lag.³³

Die Existenz dieses "doppelten Preises" des Bodens wird indirekt dadurch bestätigt, dass sich die Verhaltensweisen unter Verwandten änderten, sobald die Bedingungen, die diese rechtfertigten, selbst abgeändert wurden. Wenn beispielsweise derjenige, der im Dorf geblieben war, die Ländereien der Familie zu veräußern und über den Verkauf zum gängigen Marktwert einen Gewinn zu erzielen suchte, statt sie selbst zu bewirtschaften, lässt sich häufig feststellen, dass er bei der Erbschaftsregelung nicht mehr auf dieselbe Rücksichtnahme durch seine Geschwister zählen konnte. In diesem Fall stellten diese höhere Forderungen und fühlten sich berechtigt, den größtmöglichen Nutzen aus ihren Eigentumsrechten zu ziehen. Dies geschah beispielsweise in bestimmten von Tourismus und Urbanisierung betroffenen Gebirgsregionen. Als die steigenden Preise für Häuser, Bauland und noch zu erschließendes Land einige Erben dazu brachten, das Immobilienvermögen der Familie zu veräußern (statt es im Rahmen der traditionellen agrarisch-pastoralen Wirtschaft zu erhalten), stimmten ihre weggezogenen Geschwister sehr viel seltener einvernehmlichen Lösungen hinsichtlich der Verfügung über ihre Rechte zu.

³¹ De Brandt (1901), 246. – Anm. d. Hg.: Zitate nach der deutschen Veröffentlichung von Brandt (1900), 229.

³² Demolins (1897), 46.

³³ Siehe beispielsweise Bernhard (1943).

Es gab eine weitere Variante von Eigentumstransaktionen zwischen Verwandten dort, wo es beiden Partnern gelungen war, sich vor Ort niederzulassen. Sie waren die logische Folge von Formen der Vermögensweitergabe, bei denen mehrere Brüder erbberechtigt waren, etwa in der Freigrafschaft Burgund oder in den Alpen im Ancien Régime und sogar noch bis in das 19. Jahrhundert. 34 Dass beide sich am selben Ort etablierten, war dabei der Normalfall. Aus der jeweiligen familiären Abstammungsgeschichte ergab sich oft, dass es auf die Dauer unter diesen Brüdern oder ihren Nachfahren, die ja weiterhin Nachbarn waren, zu Neuverteilungen einzelner Ländereien kam. Dies konnte durch Tausch oder durch Kauf geschehen. In derartigen Fällen ging es nicht darum, zwischen Verwandten in sozial oder geographisch ganz unterschiedlichen Umständen einen Ausgleich zu schaffen. Also bildeten sich Preise, die weitgehend den unter nichtverwandten Nachbarn gängigen Marktpreisen entsprachen.

Formen der Reziprozität

Weshalb Landübertragungen zwischen Verwandten je nach Familiensystem so unterschiedliche Formen annehmen können, lässt sich nur dann verstehen, wenn man sich von den üblichen Kategorien von gleichem und ungleichem Erbgang löst. Dahinter verbergen sich nämlich in Wirklichkeit zwei sehr unterschiedliche Arten, den Übergang zwischen den Generationen und die Beziehung zum Familienvermögen zu gestalten, zwei ursprüngliche Arten, die Beziehungen zwischen Verwandten zu organisieren und Gegenseitigkeit zu praktizieren.

Um diesen Kontrast zwischen den Familiensystemen zu zeigen, bleiben wir nachfolgend bei unseren Beispielen von egalitären Gesellschaften mit hohem Stellenwert der verwandtschaftlichen Beziehungen (Regionen in Westfrankreich und Pariser Becken) einerseits, sogenannten 'inegalitären' Gesellschaften andererseits, für die besonders aussagekräftige Beispiele in mehreren Gebirgsregionen zu finden sind. Natürlich ist ein solcher Vergleich von zwei einander entgegengesetzten regionalen Modellen letztlich vereinfachend. Jedoch lassen diese beiden Extrembeispiele deutlicher die bislang weniger beachteten Unterschiede hervortreten, auf die es uns hier ankommt.

Ein charakteristischer Zug der durch Egalität und Parentel gekennzeichneten Gesellschaften besteht darin, dass die Rechte jedes Einzelnen am Vermögen getrennt von den restlichen Verwandtschaftsbeziehungen bewertet werden. Die Art und Weise, nach der diese Rechte zugeteilt oder unter Verwandten verschoben werden, ist unabhängig von den persönlichen Beziehungen, die die Betroffenen untereinander unterhalten. In anderen Worten: Selbst, wenn sich die Familienmitglieder viel gegenseitig aushelfen und unter die Arme greifen, wird jede Leistung separat und zum Markt-

³⁴ Für weitere Einzelheiten zu Übertragungspraktiken, die einem Prinzip der Bevorzugung der männlichen Linie folgen, siehe vor allem Albera (1994); Lorenzetti (1999); Derouet (1993); ders. (1996).

preis verrechnet. Dieser Preis wird von allen Seiten respektiert, hinsichtlich des Geldes werden die Beziehungen also nach einem unpersönlichen Modus gestaltet, der auch bei Geschäften mit Fremden angewandt wird. Jede gegebene Sache und jeder geleistete Dienst wird sofort durch eine Gegenleistung in Geld kompensiert, sodass keine gegenseitigen Forderungen mehr bestehen.

Man kann diese Art von Beziehungen zwischen Verwandten auf verschiedene Weise illustrieren. Es sei zunächst daran erinnert, dass das Fehlen von Vorzugspreisen hier nicht nur Eigentumswechsel betraf, sondern oft auch die zeitweise Nutzung von nach einem Erbfall ungeteilt gebliebenen Rechten durch Verwandte. Ob es sich um den Teil eines Hauses oder von gemeinsamem Eigentum an einem Stück Land handelte, die gängige Praxis bestand darin, Miet- oder Pachtverträge zu marktüblichen Konditionen abzuschließen, selbst wenn man mit einem Verwandten zu tun hatte. Symptomatisch ist auch die sehr wirtschaftliche und unpersönliche Wendung, die die Beziehung zwischen Vater und Sohn während der Übergangsphase zwischen zwei Generationen häufig annahm. Obwohl einer dazu bestimmt war, der Erbe des Anderen zu sein, und auch wenn der verheiratete Sohn mit eigenem Haushalt weiterhin die Ländereien der Familie bewirtschaftete, unterhielt er Beziehungen zu seinem Vater, die in hohem Maße monetär geprägt waren. Sie konnten zwei verschiedene Formen annehmen. In einer der beiden verrichtete der Sohn Arbeit auf dem elterlichen Hof und wurde dafür mit Geld entlohnt. Alternativ erhielt er den Ertrag einer bestimmten Parzelle zum eigenen Gebrauch. In letzterem Fall war die Beziehung zwischen Vater und Sohn weniger direkt monetär geprägt, doch auch hier bestand die Vorstellung, dass der geleistete Dienst durch eine sofortige Entlohnung kompensiert zu werden habe. Diese Konstruktionen waren im 18. Jahrhundert beispielsweise in den Regionen des heutigen Département Haute-Saône oder in der Terre Plaine (Region Avallonais) üblich.35

Es konnte aber auch vorkommen, dass der Vater, um seinen Lebensunterhalt im Alter abzusichern, die persönliche Bewirtschaftung seiner Ländereien einstellte und diese stattdessen verpachtete. In diesem Fall traten bisweilen die Kinder selbst als Pächter auf; der Vater ermöglichte es seinen Nachkommen damit, einen beruflichen Weg als Landwirt einzuschlagen, aber ihre Beziehung war deshalb nicht weniger monetär geprägt. Sie äußerte sich in einer Pacht, deren Betrag den gängigen Marktpreis widerspiegelte und bei der die Fälligkeiten im Allgemeinen sorgfältig eingehalten wurde, d. h. nach den üblichen Modalitäten einer rein wirtschaftlichen Beziehung, die die besondere Identität der Vertragspartner nicht berücksichtigte. Ein solches Verhalten ist im Übrigen kohärent mit dem Bemühen, Spannungen zwischen den Kindern zu vermeiden, denn es handelte sich um einen Weg, die Gleichbehandlung aller sicherzustellen. Ansprüche auf das Familienvermögen sollten keinen Einfluss auf die persönli-

³⁵ Persönliche Forschungen im Département Haute-Saône (Tiefland der Freigrafschaft Burgund) [Anm. d. Hg.: Derouet (1993) 458-459] und Angaben von Francine Rolley zur Region von Avallon (südlicher Teil des Départements Yonne) [Anm. d. Hg.: Rolley (2001), 144-145 und 147-148].

chen Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern haben. Dies entsprach auch den Erbschaftsmodalitäten, bei denen ieder ein Recht auf seinen Erbteil hatte, auf den die Ansprüche nicht verjährten und der weder von der geographischen oder gesellschaftlichen Lage noch von der geleisteten Hilfe für die eigenen Eltern oder dem Beitrag zum Funktionieren einer Hauseinheit abhing.³⁶

Grundsätzlich anders funktionieren Gesellschaften, deren Erbschaftspraktiken üblicherweise als inegalitär bezeichnet werden, besser gesagt: Gesellschaften, in denen ein Territorialitätsprinzip vorherrscht. Der Anteil, den hier jeder vom Vermögen erhält oder den zu fordern er sich berechtigt fühlt, gründet auf einer völlig anderen Einschätzung von Gleichgewicht und Reziprozität. Alle Entscheidungen, die die Weitergabe des Vermögens betreffen (sowohl die Art, in der die Eltern es den Kindern zuteilen, als auch die Art, nach der die Geschwister es später untereinander neu aufteilen können), stellen zusammenhängende Rechtsvorgänge dar. Sie ergeben nur einen Sinn, wenn sie in das komplexe Gewebe einer generalisierten Reziprozität eingebettet werden. Diese besteht aus Elementen unterschiedlicher Art – sowohl inhaltlich als auch zeitlich – die so eingeschätzt werden, als würden sie sich gegenseitig kompensieren. Damit wird ein langfristiges Gleichgewicht oder sogar Gerechtigkeit sichergestellt.

So musste das Kind, das Hof und Heimat vorzeitig verlassen hatte, berücksichtigen, dass es weder den Unterhalt und die Unterbringung seiner alten Eltern sicherstellen noch bis zuletzt deren Autorität erdulden musste. Außerdem hatte es nicht die Aufgabe, sich um jüngere Geschwister zu kümmern, die noch zu Hause wohnten. In bestimmten Fällen hatte es in seiner Kindheit von einer Investition in seine Bildung profitiert, die seine Abwanderung erst ermöglichte. Seine auswärts erzielten Gewinne konnten ihm dazu dienen, ein persönliches Sparvermögen zu bilden, während seine Geschwister ohne Entlohnung für ihre Familie und das Familiengut arbeiteten.³⁷ Unter

³⁶ Eines der bemerkenswertesten Zeugnisse dieses Willens, die Beziehungen unter nahen Verwandten zu 'entpersonalisieren', selbst beim Übergang von den Eltern auf die Kinder, ist die freiwillige und öffentliche Versteigerung von Möbeln, die den Ruhestand der Eltern vorbereiten soll. Diese ist von Jacques Rémy mustergültig im westfranzösischen Kontext untersucht, der durch eine egalitäre Ethik und neolokale Praktiken bei der Heirat geprägt ist. Siehe Rémy (1990) und vor allem ders. (1998).

³⁷ Ob man die Früchte einer auswärts verrichteten Arbeit für sich selbst behielt oder an seine Familie ausschüttete, sich also in einer Einkommens- und Ausgabengemeinschaft mit den Mitgliedern befand und auch materiell an ihrem Schicksal teilhatte, ist in diesen Gesellschaften ein viel wichtigeres Kriterium der 'Zugehörigkeit' zu einer Einheit als das gemeinsame Wohnen unter einem Dach (auf das die Definition eines Verbandes zu oft reduziert worden ist). Diese Zugehörigkeit wird hier viel mehr als die Abstammung als wahre Grundlage für das Recht gesehen, eines Tages an der Verteilung des Familienvermögens teilzunehmen. Dies war auch die Bedeutung beispielsweise des Begriffs communion in der Freigrafschaft. Es sei ebenfalls betont, dass in Gebirgsgesellschaften, die vorübergehende Migration und landwirtschaftlichen Betrieb kombinierten, der Migrant, wenn er seine Einnahmen mitbrachte und diese in die seiner Ursprungsfamilie einbrachte, trotz seiner nur kurzen Aufenthalte am Wohnort der Familie weiterhin integraler Bestandteil der Gruppe war. Man muss sich daher vor einer zu engen und wörtlichen Interpretation des Prinzips der 'Territorialität' hüten.

Umständen konnte das abgewanderte Kind von seiner Unabhängigkeit und seinen Möglichkeiten profitieren, um in eine bessere soziale Position zu gelangen, als es den daheim gebliebenen möglich war.³⁸ War dies nicht der Fall, und vor allem im Fall eines – verschuldeten oder unverschuldeten – Scheiterns, konnte es sich auch auf die Solidarität seiner Angehörigen verlassen, von ihnen eine vorübergehende Unterstützung erhalten, beherbergt werden oder sogar in seine Heimat zurückkehren, seine Rechte wieder übernehmen und sich entscheiden, sie zu nutzen.

Alle diese Aspekte spielen eine Rolle³⁹, umso mehr, als in den ländlichen Gesellschaften in früheren Zeiten die Abwanderung nicht von ihren Ergebnissen her beurteilt werden darf. Der Wegzug war selten eine Entscheidung, die von vornherein als endgültig angesehen wurde. Man sah die Abwanderung zunächst als Episode an, einen Versuch, der gelingen oder scheitern konnte, und aufgrund dieser Unsicherheit war keine Tür definitiv verschlossen. Erst am Ende, manchmal auch erst in der nächsten Generation, war es möglich, die Ergebnisse einzuschätzen und endgültige Entscheidungen darüber zu treffen, wer das Land erhalten sollte.

Auf diese Weise wird verständlicher, weshalb sich die Erbauseinandersetzungen in vom Prinzip der Territorialität geprägten Gesellschaften oft sehr lang hinzogen: Sehr häufig kam es zur Bildung von ungeteiltem Miteigentum, und man legte wenig Eile an den Tag, zu bestimmen, was jedem von Rechts wegen zustand. Man stößt auf Fälle, die sogar erst in der nächsten Generation geklärt wurden. In bestimmten Fällen war diese Haltung gerechtfertigt durch das andauernde Zusammenleben von Geschwistern in Form der *frérèches*, deren Dauer mehr oder weniger lang war. In vielen anderen Fällen aber handelte es sich einfach um bis auf weiteres ungeteiltes Miteigentum, das dem Anschein nach niemand schnell auflösen wollte, um einzeln über die ihm zugefallenen Eigentumsrechte zu verfügen.⁴⁰

³⁸ Dieses Ungleichgewicht der Lebensumstände, das sich zugunsten der Abgewanderten entwickelte, wurde immer gravierender in dem Maße, wie in der Gesellschaft der neuesten Zeit (Ende des 19. Jahrhunderts und im 20. Jahrhundert) der soziale Aufstieg gerade über den Bruch mit der ländlichen Welt verlief. Nachfolger der Eltern zu werden und ihre Tätigkeit fortzuführen, wurde immer mehr als Belastung und nicht als Vorteil gesehen.

³⁹ Eine ausführlichere Analyse dieser ausbalancierten Beziehungen, bei denen die Zuweisung der Familienländereien nur ein Element unter mehreren ist, müsste auch die Beziehungen unter den Geschwistern über den Zeitpunkt hinaus in den Blick nehmen, an dem der Weggang für eines von ihnen endgültig wird. Entfernung infolge von Migration ist keineswegs immer gleichbedeutend mit einem Bruch. Wer weggegangen ist, sei es in die Stadt oder noch weiter fort, spielt häufig eine Rolle als Anlaufstelle für zukünftige Migrationen von Personen in seiner Verwandtschaft. In umgekehrter Richtung spielen für den Abgewanderten die Beibehaltung und Pflege andauernder Beziehungen zu seinen Verwandten und seinem Herkunftsort häufig eine wesentliche Rolle auf der Ebene der Identität. In dieser Hinsicht hat die Kontinuität des Hauses und der Familie, aus denen er stammt, eine ganz besondere Bedeutung.

⁴⁰ In seiner Dissertation über das Tessin analysiert Luigi Lorenzetti im Detail die Rolle und Verwaltung ungeteilten Verbandseigentums in solchen Gesellschaften sowie Transaktionen innerhalb der Familie infolge von Migrationen. Vgl. Lorenzetti (1999) 379–396 und 422–440. Siehe außerdem Cole

Einige dieser Situationen fanden von selbst eine Lösung. Die Anteile der unverheiratet oder kinderlos gebliebenen Brüder und Schwestern fielen später an ihre Geschwister oder deren Erben zurück. Aber nicht alles konnte so geregelt werden. Hatte sich einer der Brüder auswärts niedergelassen und dort eine eigene Familie gegründet, so musste die Situation eines Tages geklärt werden. Die in dieser Untersuchung betrachteten Eigentumsveränderungen zeigen, dass zu diesen Lösungen häufig ein Vorzugspreis gehörte. Dieser Preis war aber nur einer der Aspekte. Bei über längere Zeit ungeteilt bleibenden Gütern bestand der Bodenmarkt nicht so sehr aus Verkäufen einzelner Immobilien (von Parzellen oder Häusern), sondern vielmehr aus Abtretungen von Nachfolgerechten.⁴¹ Ohne dass der genaue Inhalt der verkauften Güter präzisiert wurde – vielleicht auch ohne dass dieser genau bekannt war – wurden Ansprüche in ihrer Gesamtheit 'liquidiert'. Man 'verzichtete' lieber gegen eine Art Entschädigung auf Ansprüche auf ein Familienvermögen, als einen genauen Gegenstand zu übertragen. Insofern hat man es hier eher mit Arrangements innerhalb der Familie zu tun als mit Verkäufen im eigentlichen Sinn. Der Bodenmarkt erreicht hier also einen Zustand, an dem er nicht mehr weit entfernt ist von anderen Formen des inegalitären Erbgangs, bei denen Eltern einzelnen ihrer Kinder eine monetäre Kompensation für deren 'Desinteresse' am Erbe und für einen allgemeinen Verzicht auf Rechte am Land zukommen lassen, in Form einer Mitgift oder auf anderem Wege.

Verwandtschaft und Bodenmarkt: Wie ist das Problem zu formulieren?

(1) Die Verwandtschaftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer ist nur ein Parameter unter vielen, die den Bodenmarkt potentiell beeinflussen. Allerdings hatte sie im frühneuzeitlichen Europa Auswirkungen sowohl auf die Bewegungen als auch auf die Preise, es handelt sich also um einen Aspekt von zentraler Bedeutung. Hinsichtlich dieser Frage hat Giovanni Levi Pionierarbeit geleistet und herausgearbeitet, dass sich der Bodenmarkt in der Frühen Neuzeit unmöglich mittels klassischer Konzepte wie des Strebens nach Gewinnmaximierung oder des Mechanismus von Angebot und

und Wolf (1995). Die Bedeutung und Funktion des ungeteilten Gemeineigentums sind auch für die piemontesischen Alpen gezeigt worden; vgl. Dossetti (1994).

⁴¹ Ausgehend von seinen Forschungen über den centième denier [Hundertstel-Denar, Abgabe auf Eigentumswechsel, Anm. d. Hg.] in verschiedenen Regionen stellt Gérard Béaur fest, dass Versteigerungen vor allem in Nordfrankreich anzutreffen waren, während die "Abtretungen von Rechten" für Südfrankreich typisch waren. Hier war die Mehrzahl der von uns hier behandelten familialen Praktiken zu finden. Siehe Béaur (1991). Er bemerkt zudem, dass "die südlichen Regionen [...] ausgedehnte Möglichkeiten zur Verhandlung über Immobilien der Familie vorbehielten, im Gegensatz zu einem Großteil des Pariser Beckens, in dem die "wahren" Verkäufe auf einem viel offeneren Markt überwogen", ebd. 200.

Nachfrage auf einem unpersönlichen Markt erklären lässt. In diesem Aufsatz ist ein sehr ähnlicher Ansatz vorgeschlagen worden. Es geht darum, den Kontext der verschiedenen Transaktionen in den Vordergrund zu stellen, und hierbei wiederum spielen die Identität der Beteiligten und ihre persönlichen Beziehungen untereinander eine Rolle. Und, weiter Levi folgend, haben wir besonders die Frage untersucht, inwiefern die Verwandtschaftsbeziehungen Einflüsse auf den Bodenmarkt hatten. Die Rückschlüsse, zu denen wir gelangt sind, sind jedoch deutlich andere als bei Levi, oder genauer: sie stellen eine andere Art dar, das Problem zu formulieren.

Im Zentrum der Fragestellung steht der Begriff der "Verwandtschaft". Verwandtschaftsbeziehungen sind erst in jüngerer Zeit wieder ins Blickfeld von Historikern der Neuzeit gerückt, nachdem sie lange zugunsten von Forschungen zu Haushaltsformen vernachlässigt wurden. Man kann nur froh sein über diesen Perspektivwechsel hin zur Analyse sozialer Vernetzungen, zu dem Sozialhistoriker, Ethnologen und Mikrohistoriker gleichermaßen beigetragen haben. Diese Neubewertung des Stellenwerts der Verwandtschaft darf allerdings nicht zu der Annahme führen, dass diese überall dieselbe Rolle spielte und dieselben Verhaltensweisen bewirkte. Ganz im Gegenteil wies die Rolle von Verwandtschaft in den jeweiligen sozialen Milieus große Unterschiede auf. Ebenso verhält es sich mit der Verbindung der verschiedenen Typen ländlicher Gesellschaften mit den vielfältigen Formen sozialer Reproduktion und der Beziehung zum Familienvermögen. Gerade diese Vielfalt ist jedoch interessant, denn sie macht eine tiefgehende Neuinterpretation der Beziehungen zwischen Bodenmarkt und Verwandtschaft nötig, die gerade die durch den gesellschaftlichen Kontext bedingten Unterschiede der Formen von Verwandtschaftsbeziehungen in den Vordergrund stellt.

(2) Der Diskrepanz zwischen unseren Schlussfolgerungen und denjenigen, zu denen Levis Untersuchung des Dorfes Santena in Piemont geführt hat, liegt eine unterschiedliche Analyse der Motive zugrunde, die die verschiedenen Akteure auf dem Bodenmarkt leiteten. Aus der Tatsache, dass der frühneuzeitliche Bodenmarkt nicht durch Angebot und Nachfrage sowie der Konkurrenz zwischen den Martktteilnehmern funktionierte, leitet Giovanni Levi die These ab, es habe sich um einen "Markt ohne Nachfrage" gehandelt. Damit meint er, dass, von einigen Ausnahmen abgesehen, der Kauf immer unter Zwang stattfand'. ⁴² Die den Markt belebenden Faktoren waren Unglücksfälle, die bestimmte Familien trafen, wie Krankheit, Tod oder wirtschaftliche Probleme, die zu Überschuldung führten. In diesen Fällen war das letzte verfügbare Mittel meist die totale oder teilweise Liquidierung des Immobilienvermögens. Nur in solchen Fällen, so Levi, seien – mit unterschiedlicher Motivation – überhaupt Kaufinteressenten – Verwandte oder Fremde – aufgetaucht, denen allerdings gemein war, dass sie Land erwarben, für das ursprünglich kein Bedarf bestanden hatte.

⁴² Levi (1989), 128. Die Ausnahmen betreffen Verkäufe unter 'Nachbarn', deren Wesen der Flurbereinigung entspricht. Ihr Anteil stellt aber keineswegs die Mehrheit dar in Bezug auf die Verkäufe unter Verwandten und an 'Fremde'.

Unsere Analyse der Motive für den Tausch deckt sich nur teilweise mit der Giovanni Levis. Dementsprechend sind auch unsere Schlussfolgerungen hinsichtlich der Preisbildung nicht dieselben. Levi kommt unbestreitbar der Verdienst zu, dem Schuldenproblem seine ganze Bedeutung zurückzugeben. Er betont zu Recht die treibende Rolle, die Schulden für einen bedeutenden Teil der Bodentransaktionen spielten. Seine Untersuchung ist inspiriert von der gegenwärtigen Neuentdeckung des Kredits, dessen Bedeutung in der früheren ländlichen Gesellschaft bisher zu sehr vernachlässigt worden ist. 43 Auch die Beobachtung, dass die Konjunktur des Bodenmarkts sich in Krisenzeiten stark belebte, bestätigt die Bedeutung dieses Faktors.

Reduziert man jedoch die Bodentransaktionen auf Zwangsverkäufe, die infolge vorheriger Verschuldung erfolgten, bleibt man bei einer Teilinterpretation, die die Komplexität der dem Austausch zugrundeliegenden Logik außer Acht lässt. Auch wenn Kredit und Bodenmarkt unmittelbar verbunden sind, muss man mit Gérard Béaur anmerken, dass diese Beziehung in zwei Richtungen wirkt.⁴⁴ Überschuldung führt zwar zum Verkauf, aber umgekehrt ist der Kauf von Boden oft nur möglich, wenn man auf einen Kredit zurückgreift. Das zeigt sich daran, dass Menschen sich auch von sich aus zum Kauf von Land entschlossen, das Risiko der Verschuldung also freiwillig eingingen, um einen Kauf abzuschließen. Anders gesagt: Selbst wenn der Bodenmarkt und seine Preise nicht vollständig durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage zwischen anonymen Käufern und Verkäufern erklärt werden können, so steht dem Angebot doch eine gewisse Nachfrage gegenüber. Diese verdient in ihrer Vielfalt ebenfalls eine sorgfältige Untersuchung, Insgesamt besteht also eine treffendere Analyse des Bodenmarkts darin, die Verbindung zwischen dem – tatsächlich häufig durch wirtschaftliche Umstände erzwungenen – Angebot und der Nachfrage zu untersuchen, die ihrerseits eben auch existiert – sei es auch latent und sehr unterschiedlich motiviert.

Unter den Faktoren, die den Markt beleben, ist besonders auch nach der jeweils geltenden Nachfolgeordnung zu fragen, die Aufteilung und Neuorganisation regelt. Land zirkuliert ja auch – das heißt, die Katasterkarte wird ständig aufgrund der normalen Funktionsweise des Systems neu geschrieben, ohne externe Anstöße. Zudem sind auch demographische Parameter zu berücksichtigen, also das Vorhandensein bzw. Fehlen von Kindern sowie die Mobilität von Einzelpersonen und Familien, und auch die Familien- und Lebenszyklen und die Auswirkungen der verschiedenen möglichen Wege des Übergangs zwischen den Generationen. 45 Diese systemischen Phäno-

⁴³ Unter den vielen neueren Arbeiten zu diesem Thema siehe vor allem Annales HSS (1994) (Heft über Kreditnetzwerke in Europa vom 16. bis zum 18. Jahrhundert); Berthe (Hg. 1998) und Postel-Vinay (1998). 44 Siehe Béaur (1994).

⁴⁵ Giovanni Levi zeigt, dass ihm die Bedeutung dieser Variablen bewusst ist, wenn er die Intensität des Bodenmarkts in Piemont belegt, dort, wo der kleine bäuerliche Betrieb im Gebirge dominiert, oder wenn er den Betriebszyklus beschreibt, Levi (1976). Er räumt ihnen an anderer Stelle aber kaum Raum in der Analyse des Bodenpreises ein, sondern betont die Vorstellung von Verkäufen aus Zwang und von einem Markt ohne Nachfrage.

mene nähren die Dynamik des Marktes und wirken sowohl auf der Seite des Käufers als auch auf der des Verkäufers.

Was den Verkäufer betrifft, so kann seine Motivation erklärt werden mit dem Wunsch oder der Notwendigkeit, sich Geld zu beschaffen. Ansonsten kommt es selten vor, dass ein Bauer Land verkauft, selbst wenn er im Augenblick mehr besitzt, als er selbst bewirtschaften kann. Ohne Geldbedarf würde er das Land eher behalten und verpachten oder extensiv bewirtschaften – kein Bauer verkauft Land, um Gewinn zu machen oder reich zu werden. Allerdings ist seine Entscheidung eben nicht in allen Fällen durch eine wirtschaftliche Notlage oder eine unüberwindbare Verschuldung bedingt. Es können auch andere Motive beteiligt sein, etwa der Ruhestand und das Ende des Lebenszyklus, der Wille, eine Mitgift oder eine Ausbildung zu bezahlen, oder der Wunsch, ein Stück Land zu verkaufen, um die Mittel zu haben, um ein anderes zu kaufen, das besser gelegen ist oder den momentanen Bedürfnissen der Familie stärker entgegenkommt.

Was den Käufer angeht, kann man sein Verhalten, wenn er Landbesitz von einem Verwandten erwarb, nicht immer auf eine fürsorgliche Haltung zurückführen, mit der er einem in Schwierigkeiten geratenen Angehörigen helfen möchte. Dies ist nur ein mögliches Szenario. Hier haben wir gesehen, dass der Frage des Lebenszyklus eine viel größere Bedeutung zukam und dass die gezielte Umverteilung von Rechten an Grund und Boden (Landeigentum und Pacht) innerhalb der Verwandtschaft innerfamiliäre Eigentumswechsel motivierte. In Systemen, die stärker auf ein Territorialprinzip ausgerichtet waren, führte die Auflösung von noch ungeteiltem Miteigentum zu Transaktionen zwischen Verwandten und beeinflusste deren Preisniveau. 46

(3) Schließlich kann man die Beziehung zwischen Verwandtschaft und Bodenmarkt nicht behandeln, ohne Position zu den Debatten zu beziehen, die seit den 1970er Jahren die englische Historiographie bei den Spezialisten für das Spätmittelalter und nachfolgend auch bei den Frühneuzeithistorikern geführt hat.⁴⁷ Die zu Beginn dieses Beitrags zitierten englischen Historiker, die sich auf die wichtige Quellenart der grundherrschaftlichen Gerichtsregister (manorial court) stützen, haben sich früher als andere mit dem Aufkommen eines eigentlichen Bodenmarkts befasst und danach gefragt, inwieweit dieser mit einer anderen Beziehung zum Boden und einer Abschwächung von Familienbindungen einherging. Es kann hier weder darum gehen, alle Bei-

⁴⁶ Was unseren Blick auf die Existenz einer Nachfrage nach Boden häufig verstellt, ist, dass sich diese oft auf eine weniger offensichtliche und dramatische Art und Weise manifestiert als das Angebot und nicht danach trachtet, die Dinge zu "erzwingen" (was übrigens unweigerlich Konsequenzen für das Preisniveau hätte). Am häufigsten kommt das Angebot früher, denn die Initiative für die Transaktion geht eher vom Verkäufer als vom Käufer aus. Potentiell gibt es aber dennoch Nachfrager, die aufmerksam bleiben für sich bietende Möglichkeiten und Gelegenheiten nutzen, wenn sie vorhanden sind. Dies gilt ebenso für den Markt für Verpachtungen von Ländereien. Werden auslaufende Pachtverhältnisse nicht verlängert (auf Initiative des Verpächters oder des Pächters), so manifestiert sich diese vorher latente Nachfrage seitens weiterer potentieller Pächter.

⁴⁷ Siehe die bibliographischen Angaben in Anmerkung 2.

träge, die diese Studien geleistet haben, zusammenzufassen, noch für den Fall England Stellung zu beziehen. Es ist jedoch zu bemerken, dass die Unterschiede zwischen den Autoren sich insgesamt stärker auf die Chronologie dieser Veränderungen bezogen als auf den Inhalt selbst. 48 Mehrere dieser Studien stellen dieselben Fragen hinsichtlich der Beziehung zwischen Boden und Verwandtschaft und kommen zu dem Ergebnis, es habe sich um einen Prozess der Abschwächung eines family-land bond gehandelt. Das Aufkommen eines Bodenmarkts wird so dargestellt, als sei es notwendigerweise einhergegangen mit der Entwicklung einer individualistischeren Gesellschaft, einer Abschwächung der Solidarität innerhalb der Verwandtschaft sowie dem Verschwinden der engen Bindung, die bis dahin alle Familien an bestimmte langfristig bewahrte Ländereien band.

Ohne damit eine Aussage über die Gültigkeit dieser Analyse für die englische Gesellschaft zu treffen, stellen wir heraus, dass eines der Risiken dieser Fragestellung darin besteht, den Widerspruch zwischen Markt und Verwandtschaft zu sehr zu betonen. Zumindest für Kontinentaleuropa scheint er nicht wirklich zuzutreffen. Ganz im Gegenteil hat der erste Teil dieses Aufsatzes gezeigt, wie in bestimmten ländlichen Gesellschaften (unter anderem in Westfrankreich) eine Mobilität der Ländereien und der Personen praktiziert wurde, die sich deutlich von der in anderen Familiensystemen vorherrschenden Verwurzelung unterschied, und dass hier ein Sinn für das individuelle Landeigentum bestand, der mit häufigen Transfers von Ländereien auf einem aktiven Markt einherging. Gleichzeitig wurden jedoch in diesen Gesellschaften sehr enge Beziehungen zwischen den Blutsverwandten unterhalten – auch, um wirtschaftlich von allen Vorteilen zu profitieren, die an die Zugehörigkeit zu einem dichten Netzwerk geknüpft waren. In anderen Worten: Die dortigen sozialen Praktiken waren weit entfernt vom Individualismus, der häufig und vorschnell mit modernem wirtschaftlichem Verhalten gleichgesetzt wird.

Eine Ursache hierfür ist oft die fehlende klare Unterscheidung zwischen der Familie (Haushalt, häusliche Gruppe) im eigentlichen Sinn und den Verwandtschaftsbeziehungen. Diese Vermischung wird in Fragestellungen deutlich, die auf einer zu einfachen Dichotomie zwischen Individualismus und kollektiven Bindungen, Mobilität und Bindung an den Boden, Marktgesellschaft und Beschränkung auf Familienbeziehungen, Monetarisierung und Autarkie gründen.

Es versteht sich von selbst, dass die Entwicklung eines wahren Bodenmarkts tatsächlich mit einer Veränderung der Beziehung zum Boden einherging, wie von den englischen Historikern beschrieben. Waren Familien fest in einem Raum verankert und an herrschaftlich gebundene Güter gebunden, die ihren Inhaber nur über Erb-

⁴⁸ Einige setzen diese ab der Mitte des 13. Jahrhunderts, wenn nicht schon früher an, während sie für andere Autoren zum Zeitpunkt der Pestepidemien (und vor allem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) aufgetreten sein soll. Bestimmte andere Autoren schreiben ihr eine spätere und nuanciertere Entwicklung zu und verlegen den Zeitpunkt ihrer vollen Entfaltung bis an den Anfang der Neuzeit.

schaft oder Schenkung unter sehr nahen Verwandten wechseln konnten, so konnte kein Bodenmarkt entstehen. Dass anderswo der Boden Gegenstand zahlreicher Eigentumswechsel war und mobilisiert werden konnte, und dass diese Transaktionen nicht kostenfrei stattfanden und ihr Preis Konkurrenzphänomene berücksichtigte, die einer Marktlogik eigen sind, bedeutet aber im Umkehrschluss nicht zwingend, dass es sich hier um individualistische Verhaltensweisen handelte, in denen Beziehungen unpersönlicher Art vorherrschten. Verwandtschaft und Markt sollten nicht zu künstlichen Gegensätzen stilisiert werden, denn dies liefe im Grunde genommen auf die implizite Vorstellung hinaus, starke verwandtschaftliche Bindungen und ein patriarchalisches Familiensystem gehörten notwendigerweise zusammen, und dieser Zusammenhang stelle sich insgesamt einer Welt des Individualismus, des Markts sowie von Angebot und Nachfrage entgegen.⁴⁹

Das Verhältnis zwischen Bodenmarkt und Verwandtschaft in den alteuropäischen Gesellschaften lässt sich besser verstehen, wenn man darauf verzichtet, die Frage nach der Bedeutung von Verwandtschaftsbeziehungen mit der nach der Verwurzelung einer Familie auf einem Stück Land zu vermengen. Stattdessen sollte man Verwandtschaft unter dem Blickwinkel betrachten, dass sie bestimmte Möglichkeiten bietet, die Mobilität des Bodens mit dem Zusammenhalt zwischen privilegierten Partnern und zugleich einer im eigentlichen Sinne ökonomischen Rationalität zu verbinden.

Literatur

Albera, Dionigi (1994): La maison des frères, in: Georges Ravis-Giordani und Martine Segalen (Hq.): Les Cadets, Paris, 169-180.

Annales HSS (1994): Les réseaux de crédit en Europe, XVIe-XVIIIe siècles (Annales HSS 49 Nr. 6, Themendossier), 1335-1442, jstor.org/stable/i27584815.

Augustins, Georges (1989): Comment se perpétuer? Devenir des lignées et destins des patrimoines dans les paysanneries européennes, Nanterre.

Bardet, Jean-Pierre, Gérard Béaur und Jacques Renard (1998): Marché foncier et exclusion en Normandie. Premiers résultats d'une enquête sur la région de Vernon dans la seconde moitié du XVIIIe siècle, in: Gérard Bouchard, John A. Dickinson und Joseph Goy (Hq.): Les exclus de la terre en France et au Québec XVIIe-XXe siècles. La reproduction sociale dans la différence, Sillery (Québec), 193-202.

Barthélémy de Saizieu, Tiphaine (1984): Les formes actuelles de l'entraide agricole dans une commune de Basse-Bretagne, in: Ethnologie française n. s. 14, 363–376, jstor.org/stable/40988836.

Béaur, Gérard (1991): Le marché foncier éclaté. Les modes de transmission du patrimoine sous l'Ancien Régime, in: Annales ESC 46, 189-203, doi.org/10.3406/ahess.1991.278937.

Béaur, Gérard (1994): Foncier et crédit dans les sociétés préindustrielles. Des liens solides ou des chaînes fragiles?, in: Annales HSS 49 Nr. 6, 1411-1428, doi.org/10.3406/ahess.1994.279336.

⁴⁹ Bei Macfarlane (1978) wird dieser Gegensatz bis ins Extreme gesteigert, spielt jedoch auch bei anderen Autoren eine Rolle. Auch Faith (1966) baut ihre Argumentation auf dem einfachen Gegensatz zwischen descent of land und laws of supply and demand auf.

- Bernhard, Heinrich (1943): Le problème de la surestimation des prix de la propriété foncière rurale en Suisse, Bâle.
- Berthe, Maurice (Hg. 1998): Endettement paysan et crédit rural dans l'Europe médiévale et moderne, Toulouse, doi.org/10.4000/books.pumi.23726.
- Von Brandt, Alexander (1900): Erbrecht und ländliche Erbsitten in Frankreich, in: Landwirtschaftliche Jahrbücher 29, 101-282.
- De Brandt, Alexandre (1901): Droit et coutumes des populations rurales de la France en matière successorale. Paris.
- Brun, André, Jean-Marie Stéphan und Jean-Claude Bontron (Hg. 1989): Le grand atlas de la France rurale, Paris.
- Caziot, Pierre (1914): La valeur de la terre en France, description des grandes régions agricoles et viticoles, prix et fermages des biens ruraux, Paris.
- Cole, John W. und Eric R. Wolf (1995): Die unsichtbare Grenze. Ethnizität und Ökologie in einem Alpental, Wien und Bozen.
- Demolins, Edmond (1897): Les Français d'aujourd'hui. Les types sociaux du Midi et du Centre, Paris, gallica. bnf.fr/ark:/12148/bpt6k74367g.
- Demonet, Michel (1990): Tableau de l'agriculture française au milieu du 19ème siècle. L'enquête de 1852, Paris
- Derouet, Bernard (1993): Le partage des frères. Héritage masculin et reproduction sociale en Franche-Comté aux XVIIIe et XIXe siècles, in: Annales ESC 48, 453-474, doi.org/10.3406/ahess.1993.279141.
- Derouet, Bernard (1995): Territoire et parenté, Pour une mise en perspective de la communauté rurale et des formes de reproduction familiale, in: Annales HSS 50, 645-686, doi.org/10.3406/ ahess.1995.279390. Übersetzung in diesem Band (183–217): Territorium und Verwandtschaft. Plädoyer für eine Neuinterpretation der Formen von ländlicher Gemeinschaft und familialer Reproduktion.
- Derouet, Bernard (1996): Nuptiality and family reproduction in male-inheritance systems: Reflections on the example of Franche-Comté (seventeenth-eighteenth centuries), in: The History of the Family 1, 139-158, doi.org/10.1016/S1081-602X(96)90003-2.
- Derouet, Bernard (1997): La transmission égalitaire du patrimoine dans la France rurale (XVIe-XIXe siècles). Nouvelles perspectives de recherche, in: Francisco Chacón Jiménez und Llorenç Ferrer Alòs (Hq.): Familia, casa y trabajo. Congreso Internacional Historia de la Familia, Bd. 3, Murcia, 73–92.
- Derouet, Bernard (1998): Les paradoxes de l'ouverture. Exclusion familiale et migrations dans la Creuse et le nord du Massif central (18e-19e siècles), in: Gérard Bouchard, John A. Dickinson und Joseph Goy (Hg.): Les exclus de la terre en France et au Québec XVIIe-XXe siècles. La reproduction sociale dans la différence, Sillery (Québec), 307-329.
- Derouet, Bernard (2003): La terre, la personne et le contrat. Exploitation et associations familiales en Bourbonnais (XVIIe-XVIIIe siècles), in: Revue d'histoire moderne et contemporaine 50, 27-51, doi.org/ 10.3917/rhmc.502.0027. Übersetzung in diesem Band (219–246): Land, Arbeitskraft und Vertrag. Agrarsystem und Familienzusammenschlüsse im Bourbonnais (17. bis 18. Jahrhundert).
- Derouet, Bernard und Joseph Goy (1998): Transmettre la terre. Les inflexions d'une problématique de la différence, in: Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée 110-1, 117-153, doi.org/ 10.3406/mefr.1998.4542.
- Dossetti, Manuela (1994): Usages successoraux et gestion des patrimoines familiaux. Le cas du village de Pontechianale entre 1713 et 1850, in: Le Monde alpin et rhodanien. Revue régionale d'ethnologie 22, 47-67, doi.org/10.3406/mar.1994.1533.
- Faith, Rosamond J. (1966): Peasant Families and Inheritance Customs in Medieval England, in: The Agricultural History Review 14, 77-95, jstor.org/stable/40273202.
- Falletti, Louis (1923): Le retrait lignager en droit coutumier français, Paris.
- Génestal, Robert (1925): Le retrait lignager, Caen.
- Harvey, Paul D. A. (Hg. 1984): The Peasant Land Market in Medieval England, Oxford.

- Hoyle, Richard W. (1995): The Land-Family Bond in England, in: Past and Present 146, 151-173, jstor.org/ stable/651155.
- Hyams, Paul R. (1970): The Origins of Peasant Land Market in England, in: The Economic History Review 23, 18-31, doi.org/10.2307/2594561.
- Jobbé-Duval, Émile (1874): Étude sur la condition résolutoire en droit romain, l'histoire du retrait lignager et la vente à réméré, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k56573691.
- De Lamoignon, Guillaume (1702): Recueil des arrestez de M. le premier président de La Moignon, Bd. 1, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1181380.
- Levi, Giovanni (1976): Terra e strutture familiari in una comunità piemontese dell'700, in: Quaderni storici 11, 1095-1114, jstor.org/stable/43900469
- Levi, Giovanni (1986 [1985]): Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne, Berlin.
- Levi, Giovanni (1989): Le pouvoir au village. Histoire d'un exorciste dans le Piémont du XVIIe siècle, Paris.
- Levi, Giovanni (1990): Economia contadina e mercato della terra nel Piemonte di antico regime, in: Piero Bevilacqua (Hg.): Storia dell'agricoltura italiana in età contemporanea, Bd. 2, Venedig, 535-553.
- Levi, Giovanni (1992): Il mercato della terra in Piemonte nell'età moderna, in: Jean-François Bergier und Sandro Guzzi[-Heeb] (Hq.), La découcerté des Alpes / La scoperta delle Alpi / Die Entdeckung der Alpen, Actes du colloque Latsis 1990, Zürich 1er-2 novembre 1990, Basel, 153-174, permalink.snl.ch/ bib/sz991017983981703976.
- Lorenzetti, Luigi (1999): Économie et migrations au XIXe siècle. Les stratégies de la reproduction familiale au Tessin, Bern u.a.
- Macfarlane, Alan (1978): The Origins of English individualism. The family, property and social transition, Oxford.
- Ministère de l'agriculture du commerce et des travaux publics de France (1867): Enquête agricole, Serie 2, Bd. 24, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6205603j.
- Ourliac, Paul (1952): Le retrait lignager dans le Sud-Ouest de la France, in: Revue historique de droit français et étranger 29, 328-355, jstor.org/stable/43844421.
- Pingaud, Marie-Claude (1995): Partage égalitaire et destin des lignées, in: Annales de démographie historique, 17-33, doi.org/10.3406/adh.1995.1885.
- Postel-Vinay, Gilles (1998): La terre et l'argent. L'agriculture et le crédit en France du XVIIIe au début du XXe siècle, Paris.
- Razi, Zvi (1981): Family, Land and the Village Community in Later Medieval England, in: Past and Present 93, 3-36, jstor.org/stable/650526.
- Razi, Zvi (1984): The Erosion of the Family-Land Bond in the Late Fourteenth and Fifteenth Centuries. A Methodological Note, in: Richard M. Smith (Hg.): Land, Kinship and Life-Cycle, London und New York, 295-304.
- Rémy, Jacques (1990): La chaise, la vache et la charrue. Les ventes aux enchères volontaires dans les exploitations agricoles, in: Études rurales 117, 159–177, doi.org/10.3406/rural.1990.4660.
- Rémy, Jacques (1998): Désastre ou couronnement d'une vie? La vente aux enchères à la ferme, in: Ruralia 3, 67–90, journals.openedition.org/ruralia/56.
- Rolley, Francine (2001): Reproduction familiale et changements économiques. L'exclusion dans le Morvan du nord, XVIIe-XVIIIe siècles, in: Gérard Bouchard, John A. Dickinson und Joseph Goy (Hg.): Les exclus de la terre en France et au Québec XVIIe-XXe siècles. La reproduction sociale dans la différence, Sillery (Québec), 133-157.
- Smith, Richard M. (Hq. 1984): Land, Kinship and Life-Cycle, London, New York und Melbourne.
- Sreenivasan, Govind (1991): The Land-Family Bond at Earls Colne (Essex) 1550–1650, in: Past and Present 131, 3-37, jstor.org/stable/650869.
- Sreenivasan, Govind (1995): The Land-Family Bond in England. Reply, in: Past and Present 146, 174-187, jstor.org/stable/651156.

- Stamatoyannopoulou, Maria (1993): Déplacement saisonnier et exploitation rurale en Grèce dans la deuxième moitié du XIXe siècle. Le cas de Krathis, in: Stuart Woolf (Hg.): Espaces et familles dans l'Europe du Sud à l'âge moderne, Paris, 205-214.
- Tschajanow, Alexander (1987 [1923]): Die Lehre von der Bäuerlichen Wirtschaft. Versuch einer Theorie der Familienwirtschaft im Landbau, Frankfurt a. M.
- Viazzo, Pier Paolo (1994): Famille, parenté et co-résidence dans un village walser. Une note d'ethnographie sur Alagna (Valsesia), in: Le monde alpin et rhodanien 3, 27-46, doi.org/10.3406/mar.1994.1532.
- Whittle, Jane (1998): Individualism and the Family-Land Bond: A reassessment of Land Transfer Patterns among the English Peasantry c. 1270–1580, in: Past and Present 160, 25–63, jstor.org/stable/651106.
- Yver, Jean (1966): Egalité entre héritiers et exclusion des enfants dotés. Essai de géographie coutumière, Paris.